# Schwerter Zeitung

Verbunden mit: Schwerter Tageblatt und Anzeiger
Schwerter Volkszeitung
Schwerter Volksblatt

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Westhofener Zeitung
Iserlohner Zeitung
Langscheder Zeitung
Holzwickeder Zeitung

Erstes und ältestes Tagesorgan des Kreises. — Generalanzeiger für den Kreis Hörde.

Die „Schwerter Zeitung" erscheint täglich außer Feiertags. Bezugspreis monatlich 6.— Mk., bei der Post 6.— Mk., ohne Bestellgeld. Anzeigenpreise: 1 mm hohe, 35 mm breite Zeile 35 Pfg. Wohnungs- und Stellengesuche 30 Pfg. Bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß lt. Tarif. Jeder Nabatt fällt bei Konkursen, Zwangsvergleichen, gerichtlichen Klagen u. Nichtbeachten der gemachten Zahlungsbedingungen.

Die „Schwerter Zeitung" gewährt ihren Abonnenten für jeden mit Tod erfolgten Todesfall gratis Ihres Bezugspreises 500 Mark Unfall.

Druck und Verlag: Carl Busch, Schwerte (Ruhr).
Verantwortlich für Politik, Wirtschaft: Hans Busch, Schwerte (Ruhr). Postscheckkonto 1883 Dortmund.

Nr. 178. Samstag, den 31. Juli 1920. 53. Jahrgang.


## Das Echo.

Außenminister Dr. Simons hat in seiner Dienstagsrede vor dem Reichstag seiner Rede vom Montag einige Korrekturen angedeihen lassen. Die Presse der Opposition hat daraufhin die zweite Rede des Dr. Simons mit der zweiten Rede des früheren Staatssekretärs Kühlmann verglichen und hat behauptet, der Außenminister habe einen diplomatischen Rückzug mehr oder weniger geordnet angetreten. Auch der Redner der Unabhängigen, Dr. Breitscheid hat diese Meinung vertreten. Aber die Meinung ist nicht richtig. Wohl hat Dr. Simons in Einzelheiten seinen Ausführungen teils einen präziseren, teils einen milderen Ausdruck gegeben, aber das Ganze, und darauf kommt es an, ist nicht verändert worden, insbesondere ist nichts am Geist der Außenpolitik geändert worden, die Dr. Simons zu treiben gedenkt. Aber auch sonst stimmt der Vergleich mit der bekannten Rückzugsrede Kühlmanns nicht. Kühlmann hatte bekanntlich damals einen großen Gegenspieler, und das war die Oberste Heeresleitung. Diesen Gegenspieler hat Simons nicht. Die Oberste Heeresleitung besteht nicht mehr, im Kabinett will niemand die Rolle eines Gegenspielers übernehmen, und auch im Parlament findet sich noch keine Partei, die die Haltung Simons gegenüber einnehmen will, die seinerzeit die Oberste Heeresleitung Kühlmann gegenüber eingenommen hat. Zwar werden in der Sozialdemokratie Stimmen laut, die zum Ausdruck bringen, daß der Fachminister Simons es eigentlich auch nicht viel besser mache als die früheren sozialdemokratischen Außenminister, aber im Ganzen halten nach allen Anzeichen die Mehrheitssozialdemokraten die Zeit zum Wiedereintritt in die Regierung noch nicht für gekommen, und es ist mehr als zweifelhaft, ob sie im Falle eines solchen Eintritts es wagen werden, Simons zu stürzen, um den Posten des Außenministers wieder mit einen Mann ihrer Partei zu besetzen. Nach der ganzen außenpolitischen Lage erscheint es zurzeit aber so, daß Simons gar nicht zu stürzen ist. Es soll hier nicht die Tätigkeit der früheren Außenminister kritisiert werden, das eine aber muß doch hervorgehoben werden, daß Simons sie insofern überragt, als er sich einen Vertrauenskredit bei der Entente schaffen konnte, ein Beginnen, bei dem den früheren Ministern der Erfolg versagt geblieben ist. Nur mit Hilfe aber dieses Vertrauenskontos wird es möglich sein, überhaupt eine deutsche Außenpolitik zu treiben. Was nun die Haltung der Deutschen Volkspartei anbetrifft, so wird es tatsächlich darauf ankommen, wie sie jetzt und in Zukunft die Rede und die Politik Simons tragen kann. Sie muß nunmehr als Regierungspartei den Beweis erbringen, daß ihre führenden Leute in der Lage sind, staatsmännisch zu denken und zu handeln. In der Formel, die man jetzt gefunden hat und die als Vertrauensformel gilt, ist die Betonung auf Spaa gelegt worden. Sowohl die Deutsche Volkspartei als auch die Mehrheitssozialdemokraten stimmten der Formel zu, und es ist durchaus richtig, daß der Abgeordnete Stampfer gesagt hat, daß nämlich die Politik, die die Regierung in Spaa mit der Deutschen Volkspartei und ohne die Mehrheitssozialdemokratie getrieben hat, nicht anders sei als die, die eine Regierung mit der Mehrheitssozialdemokratie ohne die Deutsche Volkspartei hätte treiben können. Dieser gleiche Standpunkt ist hier wiederholt zum Ausdruck gebracht worden, und er bestätigt nur das Wort von der gewissen Zwangsläufigkeit, die, wie die Dinge nun einmal liegen, jetzt ausschlaggebend für den Verlauf unserer politischen Verhältnisse ist. Wenn dieses Wort aber als richtig anerkannt wird, so erwachsen sowohl der Deutschen Volkspartei als auch der Mehrheitssozialdemokratie daraus Verpflichtungen, denen sie sich im Interesse der Gesamtheit nicht entziehen dürfen.

## Polens Verzweiflungskampf.

### Vernichtung der polnischen Nordarmee.

**TU Lyck, 30. Juli. Die Umfassung und Vernichtung der polnischen Nordarmee ist nach einem Spezialbericht der „U. B. Z." vollzogene Tatsache. Die Russen haben die unmittelbar an der ostpreußischen Grenze gelegenen Ortschaften Grajewo und Krutschin genommen. Eine polnische Kampffront besteht nicht mehr. Alles ist in Auflösung begriffen. Die russischen Truppen befinden sich unmittelbar an der deutschen Grenze. In Lyck herrscht große Erregung. Man hat erfahren, daß die von der Entente geplante Munitions- und Truppenzufuhr nach Polen nur als ein Krieg anzusehen sei. Die Entente nimmt den Standpunkt ein, daß das Abstimmungsgebiet nicht zu Deutschland gehöre, also nicht an die deutsche Neutralitätserklärung gebunden sei und man befürchtet dringend, daß die Entente das Abstimmungsgebiet als Operationsbasis für Unternehmungen gegen die Russen benutzen wolle. Die Ententemission fährt, wie die „U. B. Z." hört, heute, Freitag, von der Grenze ab, wahrscheinlich auf Grund der beängstigenden Nachrichten über den Vormarsch der russischen Truppen.**

### Polens Zusammenbruch ein schwerer Schlag für die Entente.

**TU Paris, 30. Juli. Die gestrige Sitzung des Ministerrates war vollständig der polnischen Frage gewidmet. Alle Minister stimmten darin überein, daß der Zusammenbruch Polens ein nicht wieder gutzumachender Schlag sein würde. Millerand erklärte, daß die polnische Niederlage Befürchtungen in französischen politischen Kreisen hervorgerufen hat. Das Ende Polens bedeutet die Einführung der dreijährigen Dienstpflicht in Frankreich. Der Ministerrat hat beschlossen, jede Politik, die die Sowjets schonen könnte, zu unterlassen und eine große militärische Aktion zu Gunsten Polens zu unternehmen, selbst wenn diese Aktion für die äußere oder innere Lage Frankreichs ungünstige Folgen haben sollte. Der Rat hat von dem von Marschall Foch ausgearbeiteten Plan, der die Landung einer Alliiertenexpedition zur See in Odessa vorsieht, Kenntnis genommen. Die Antworten der englischen und der italienischen Regierung werden noch erwartet, um ebenfalls militärische Maßnahmen zu ergreifen.**

### Rußlands Bedingungen.

**Rotterdam, 30. Juli. Die „Times" meldet: Die Moskauer Funkstation gibt zum ersten Male seit vielen Monaten der Welt wieder Kunde von den Verhandlungen im Moskauer Großen Rat. Die letzten Funksprüche vom Sonntag und Montag geben die Beschlüsse des Rates wieder, wonach ein Frieden mit Polen nur geschlossen werden dürfe bei Wiederherstellung einer unmittelbaren Grenze mit Deutschland und der Anerkennung der Räterepublik durch den Verband.**

### Erhöhte Gefährdung Ostpreußens.

**Warschau, 30. Juli. Am nördlichen Frontabschnitt besetzten unsere Abteilungen planmäßig die Linie Grajewo-Ossowiecz-Kamenez-Litowsk und Kobrin. Das Zentrum der polnischen Truppen geht ohne stärkeren Druck des Feindes nach Abwehr örtlicher Angriffe des Gegners an der Chaussee mit dem linken Flügel nach Westen zurück, um die Verbindung mit den nördlichen Armeen nicht zu verlieren. Südlich der Stochod-Linie herrscht Ruhe. Am Styr und Sereth gruppieren sich unsere Truppen zur Angriffsaktion um.**

Grajewo liegt etwa 6 Kilometer von der ostpreußischen Grenze entfernt (etwa 20 Kilometer südlich von Lyck). Hier liegt die größte Gefahr für die deutsche Neutralität, denn die Versuchung für die Russen, den linken polnischen Flügel durch Einbruch in ostpreußisches Gebiet zu umgehen, ist sehr groß. Verschärft wird die Gefahr für Ostpreußen, in die kriegerischen Verwickelungen hineingezogen zu werden, in dem Augenblick, wo die Russen auf ihrem weiteren Vormarsch das noch von Ententetruppen besetzte Abstimmungsgebiet erreichen. Die nächsten Tage schon können schwerwiegende Entscheidungen bringen, nicht nur für Ostpreußen, sondern für das ganze Deutsche Reich, dessen Schicksal mit dem seiner östlichen Provinzen natürlich untrennbar verbunden ist.

### Polnische Truppen auf deutschem Boden

**Lyck, 30. Juli. Gestern vormittag überschritten polnische Abteilungen die deutsche Grenze. In dem Dorf Wojtkellen-Szczepken traf eine polnische Bauabteilung ein, die von russischer Artillerie verfolgt wurde. Sie wurde von Mannschaften der Sicherheitswehr sofort entwaffnet.**

**Königsberg, 30. Juli. Von der Grenze bei Johannisburg wird lauter Gefechtslärm gemeldet. Ferner wird gemeldet, daß polnische Reiterei mit starker Artillerie in Szczuczyn und Colno angekommen sei. Flüchtlinge sind noch nicht gemeldet oder auf deutsches Gebiet übergetreten. Südlich Bialystok haben sich die Polen in ihren neuen Linien am Erlankofluß bei Haminialitowsk eingerichtet.**

—oOOOo—

## Das Bolschewistenregiment in Wilna.

Wie „Berlingske Tidende" aus Kowno meldet, sind die litauischen Besatzungstruppen nun aus Wilna hinter die festgesetzte Frontlinie zurückgezogen worden. In Wilna verblieb nur die litauische Kommandantur, um die litauische Forderung auf die Zivilverwaltung geltend zu machen. Bisher haben die Bolschewiki jedoch kein Entgegenkommen in diesen Punkten gezeigt. Sie befestigen und bauen im Gegenteil das Rätesystem nicht allein in Wilna, sondern in allen von ihnen besetzten litauischen Gebieten aus. Das Revolutionskomitee hat sich bereits in Abteilungen für soziale Fürsorge, für Ernährung und für Volkserziehung geteilt. In allen Fabriken und Betrieben wurden Arbeiter-Ausschüsse gebildet, die die Ordnung übernehmen sollen. Gleichzeitig wurde Befehl zur Verhaftung aller Gutsbesitzer gegeben; Beschlagnahme von Eigentum und Verfolgung aller bürgerlichen Kreise sind in vollem Gange. Die bolschewistische Agitation findet jedoch bei der Bevölkerung nur wenig Anhang; der bolschewistischen Besatzung folgten sofort Lebensmittelmangel und unerschwingliche Preise für alle Waren auf dem Fuße. Die Reiterei der Bolschewisten besteht hauptsächlich aus Kubankosaken. Sie haben keine Sättel und die Sporen sind an den nackten Füßen angeschnallt. Die Infanterie, in der sich viele Mongolen befinden, macht den Eindruck zerlumpter und ausgehungerter Horden. Die Soldaten tragen vielfach Frauenblusen und Frauenhüte. Der Marsch von vier russischen Heeren durch Wilna dauerte vom 21. bis 25. Juli.

—oOOOo—

## Aus Stadt und Land.

** Schwerte, 31. Juli.

** **(Die Aufhebung der Zwangswirtschaft.)** Die Deutsche Volkspartei, das Zentrum, die Bayrische Volkspartei und die Demokraten haben gemeinsam im Volkswirtschaftsausschuß des Reichstags den Antrag eingebracht, die Bewirtschaftung sämtlicher Lebensmittel mit Ausnahme von Brotgetreide und Milch aufzuheben. Die Beschlußfassung über diesen Antrag wird voraussichtlich in 14 Tagen stattfinden, da man glaubt, daß bis dahin das Ermächtigungsgesetz in Kraft getreten ist und der Ausschuß infolgedessen ohne Beteiligung des Reichstagsplenums den Antrag im Verordnungswege in Kraft setzen kann. Gleichzeitig will sich der Ausschuß mit der Aufhebung der Ausfuhrabgaben befassen.

** **(An unsere Leser!)** Besonderer Umstände wegen mußten wir das Unterhaltungsblatt mit der Fortsetzung des Romans „Die Grafen von Freydeck" heute leider ausfallen lassen; dasselbe wird der Montagsausgabe beigelegt.

** **(Minderjährige in der Reichswehr.)** Für die Einstellung von Minderjährigen in die Reichswehr hat der Reichswehrminister jetzt die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zur Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Einstellung gemacht. In der Regel soll diese Einwilligung schriftlich erfolgen. Nötigenfalls genügt aber jede schriftliche Willensäußerung, durch die der Vertreter seine Zustimmung Ausdruck gibt. Der Verpflichtungsschein muß nach wie vor unterschrieben werden.

** **(Die Bismarckfeier)** auf der Hohensyburg, die bekanntlich am kommenden Samstag, 7. Aug. stattfinden soll, begegnet wieder in ganz Westfalen freudiger Erwartung. Die Feier beginnt nachmittags 2 Uhr mit Konzert. Am Denkmal wird der langjährige Vorsitzende des Westfälischen Bismarckbundes, Emil Schulz, die alten Bismarckfreunde der Roten Erde begrüßen. Für die Gedenkrede des Tages ist der bekannte Schriftsteller Dr. Eduard Stadler aus Berlin gewonnen. Außerdem wird auf die westfälischen Frauen Abg. Dr. Boelitz (Soest) und für die deutsche Jugend Frau Käthe Ramlow (Dortmund) sprechen. Ueben der alten Anziehungskraft des Bismarcktages auf der Hohensyburg dürfte auch diese Auswahl glänzender Redner am 7. August Tausende westfälischer Männer und Frauen nach der alten Wittekindsfeste führen.

** **(Freigabe der Kartoffel- und Fleischversorgung.)** Vom Reichsernährungsministerium wird bestätigt, daß in der nächsten Zeit eine Milderung in der Zwangsbewirtschaftung der Kartoffeln eintreten wird, da die Städte vielfach die für sie vorgesehene Kartoffelmenge nicht angefordert haben. Von den den Städten zur Verfügung stehenden 120 Millionen Zentnern sind nur etwa 35 Millionen angefordert worden. Infolgedessen wird, nachdem die Lieferungsverträge an die Städte durchgeführt worden sind, der Rest der Kartoffelernte freigegeben werden können. Auch hinsichtlich der Fleischversorgung ist es möglich, daß im Herbst eine wesentliche Erleichterung der bisherigen Zwangswirtschaft eintritt; doch würde diese Möglichkeit erst für den Spätherbst in Frage kommen. Im Reichstag wird diese Frage heute vom Ausschuß für Volkswirtschaft entschieden.

** **(Einheitstuch für Zivilkleidung.)** Wegen Anfertigung eines dem Militärtuch ähnlichen Einheitsstoffes finden gegenwärtig zwischen den Reichsbehörden und dem sächsisch-thüringischen Webereiverbande Verhandlungen statt. Die umfangreichen Aufträge sollen auf die einzelnen Webereien verteilt werden, um weiteren Betriebseinschränkungen vorzubeugen.

** **(Schützenbund.)** Laut Anzeige in gestriger Nummer hat der Schützenbund seine Mitglieder und Freunde für den morgigen Sonntag zu einem Sommerfest in den großen Saal „Im Reiche des Wassers" eingeladen. Die Feier, an der auch der Theaterverein Humor teilnimmt, besteht aus Konzert, Theater und anschließendem Tanz, und sind die Vorbereitungen für dieselbe mit großer Umsicht getroffen.

** **(Umgestaltung des Gerichtswesens.)** Wie das „B. T." hört, ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf zugegangen, der künftig die Abteilung von Strafsachen in erster und zweiter Instanz grundsätzlich unter Hinzuziehung von Laien vorsieht. Ferner steht in naher Aussicht die Errichtung von Arbeitergerichten und die Umgestaltung des Zivilprozesses im Sinne einer Beschleunigung und Verbilligung.

** **(Die Lichtspiele „Zur Reichskrone")** bringen heute bis Montag, den 2. Teil des Episodenfilms „Die Dampire", Teil 4 und 5 in 6 Akten. Die überaus spannende Handlung des 1. Teiles findet hier noch spannendere Fortsetzung. Außerdem enthält das neue Programm noch die Verfilmung des bekannten Romans „Die Ballhausanna" und das urgelungene Lustspiel „Die Ersatzjungfrau" mit Helene Voß in der Hauptrolle.

** **(Billige Bohnen!)** Die im Gange befindliche Ernte der Bohnen ergibt fast überall einen hohen Ertrag. Das Angebot auf den Großmärkten in Rheinhessen übersteigt die Nachfrage, was dort zu einer erheblichen Preissenkung Anlaß gegeben hat. In Heidesheim, Finthen und Nieder-Ingelheim sind die Bohnenpreise auf 25—40 Pfg. pro Pfund gesunken. Auch im Kleinverkauf werden jetzt für grüne Bohnen 40—50 Pfg. das Pfund bezahlt. — (Hoffentlich wird man auch in unserer Gegend recht bald von diesen ermäßigten Preisen etwas zu spüren bekommen. Schriftl.)

** **(Freigabe der Margarine.)** Halbamtlich wird mitgeteilt: Mit Rücksicht auf die erheblichen im Inlande vorhandenen Bestände an Rohstoffen, sowie die Möglichkeit weiterer Rohstoffeinfuhr zu verhältnismäßig günstigen Weltmarktpreisen erscheint eine Zwangsbewirtschaftung der Margarine nicht länger erforderlich und die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung im freien Handel gesichert. Es wird deshalb vom 1. August ab die bisherige Zwangsbewirtschaftung der Margarine aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für Kunstspeisefett, Speisetalg (Rohfette von Rindvieh und Schafen) und Speiseöl. Infolgedessen werden vom 1. August ab diese Speisefette nicht mehr behördlich zugeteilt. Die Bevölkerung kann ihren Bedarf ohne Marken im freien Handel decken.

** **(Ein neuer Fernsprechtarif in Sicht.)** Wie die „Tägl. Rundsch." meldet, teilte der Reichspostminister dem Handelsschutzverband der Pfalz mit, daß baldmöglichst ein neuer Fernsprechtarif dem Reichstag vorgelegt werden wird. In Aussicht genommen ist die Erhebung einer Anschlußgebühr, die entsprechend den Selbstkosten der Verwaltung nach der Größe der Einzelanlagen bemessen wird, und einer Gesprächsgebühr, die in mehreren Stufen nach der Zahl der vermittelten Gespräche gestaltet ist. Die Gesamtgebühr wird also durch den Grad der Benutzungsmöglichkeit und der tatsächlichen Benutzung bestimmt werden. Die Vielsprecher werden mehr zu zahlen haben als die Wenigsprecher.

** **(Aus der evangel. Gemeinde.)** Am morgigen Sonntag findet das Missionsfest statt. Es werden Festpredigten gehalten in beiden Kirchen und zwar in der großen Kirche um 9½ Uhr durch Herrn Pastor Gewecke aus Iserlohn und in der kleinen Kirche um 10 Uhr durch Herrn Missionar Seher. Auch die Predigt um 8 Uhr in der kleinen Kirche soll eine Missionsfestpredigt sein. Die Nachversammlung ist um 4 Uhr im Gemeindehause. Es ist Gelegenheit geboten, dabei Kaffee zu trinken. Bei der Nachversammlung wird der Missionar aus seiner Arbeit unter den Bewohnern der Insel Nias berichten. Außerdem wird eingehend berichtet über den Stand der Mission jetzt nach dem Kriege. Diejenigen Gemeindeglieder, die noch Missionsdankopferbüchsen haben, werden noch einmal gebeten, dieselben bei Herrn Pastor Nell abzugeben.

** **(Deutsch-nationaler Jugendbund.)** Die vor kurzem gegründete Gruppe Schwerte des deutsch-nationalen Jugendbundes hält heute abend 7 Uhr im Lokale Klempt, Mährstraße, eine Mitgliederversammlung ab, auf die noch besonders hingewiesen sei.

** **(Spaa und die Lage im Osten.)** Ueber dieses heute wohl das aktuellste politische Thema sollte gestern abend in einer von der USPD einberufenen öffentlichen Volksversammlung im Kösterschen Saale der Reichstagsabgeordnete Ludwig-Hagen sprechen. Da dieser jedoch gegenwärtig durch die Parlamentsverhandlungen in Berlin festgehalten wird, war der Gewerkschaftssekretär Weslich aus Haspe für ihn eingesprungen, der das gleiche Thema behandelte. Viel neues konnte dieser der Versammlung jedoch auch nicht sagen. Wir pflichten ihm indessen vollständig bei, wenn er sagt, daß uns die Verhandlungen in Spaa alle schwer enttäuscht haben, und daß der Druck der Entente mit seinen schweren wirtschaftlichen Folgen unerträglich ist, ob jedoch der Bolschewismus, den der Redner herbeiwünscht, die einzige Rettung für Deutschland sein kann, wagen wir zu bezweifeln. Sein warmer Appell, in den russisch-polnischen Kämpfen strengste Neutralität zu wahren und vor allem keine Truppen- und Munitionstransporte durch Deutschland zuzulassen, wird hoffentlich von allen in Frage kommenden Stellen die gebührende Beachtung finden. Der Vortrag war außerordentlich gut besucht.

** **(Theater.)** Die gestrige zweite Aufführung der „Rose von Stambul" hat der Direktion Gütschow-Weittmann wiederum ein vollständig ausverkauftes Haus eingebracht. Auch gestern wurde das liebenswürdige Werk wieder mit größtem Beifall aufgenommen. Die überaus guten Leistungen der Spieler befriedigten das aufmerksam lauschende Publikum zusehends; es spendete derartig reichen Beifall, daß einige Szenen wiederholt werden mußten. — Heute abend geht die große Komödie von Otto Ernst „Flachsmann als Erzieher" über die Bretter. Hoffentlich erfreut sich auch diese Vorstellung regen Besuches, damit der Theaterleitung einen Ansporn gebend, neben der leichten Muse auch die ernste wirkliche Kunstrichtung zu pflegen.

** **Wandhofen, 31. Juli: (Turnfest.)** Am morgigen Sonntag feiert der Turnverein „Gut Heil" sein Sommerfest im Schulte'schen Lokale durch turnerische Aufführungen, Konzert und Ball. Wir wünschen dem Verein ein recht volles Haus und verweisen auf die Anzeige in heutiger Nummer.

—000—

## Aus den Provinzen.

* **Langendreer,** 30. Juli. **(Eine neue Steinkohlenzeche.)** Die neue Zeche „Konstanze" in Langendreerholz, die bis jetzt auf 70 Meter niedergebracht ist, hat viel mit Wasser zu kämpfen, wodurch die Weiterarbeit sehr erschwert wird. Eine Kohlenförderung findet noch nicht statt; es finden aber auf der Zeche schon eine ganze Menge Arbeiter lohnende Beschäftigung.

* **Pelkum** bei Hamm, 30. Juli. **(Der Personen nach dem Genuß von Pilzen gestorben.)** Hier erkrankten nach dem Genuß von Pilzen die Eheleute Meinhardt, die Eheleute Kümmel und deren beiden Kinder. Von den Erkrankten sind die Eheleute Meinhardt, die Ehefrau Kümmel und deren sechsjähriger Sohn schon nach kurzer Zeit gestorben. Bei dem Ehemann K., und der achtjährigen Tochter besteht noch Lebensgefahr.

* **Elberfeld,** 30. Juli. **(Werbungen für die Fremdenlegion.)** Hier wurde ein junger Mann aufgegriffen, der zu Fuß von Solingen gekommen ist, wo er einem Werber für die Fremdenlegion entlaufen ist. Im ganzen hatte nach Aussagen des Aufgegriffenen der Werber sechzehn junge Leute bei sich, von denen dreizehn den Dienst in der Fremdenlegion annahmen.

—000—

## Erinnerung und Hoffen

Das Märchenwort „Es war einmal"
Steigt auf aus alten Tagen,
Es hallt durch unser Heimattal
Und weckt ein banges Klagen;
Was uns erfreut hat und beglückt,
Wir müssen es entbehren,
Es ist uns, ach, so weit entrückt
In dieser Zeit, der schweren.

Nun führt Erinnerung zurück
Uns in vergangne Zeiten,
Wir sehen Freude, Friede, Glück
In weiter Ferne schreiten;
Daß sie mit ihrem Zauberstrahl
Die Tage uns erhellten,
Das war einmal, das war einmal,
Heut ist die Freude selten.

Es war einmal, da schöpften wir
Noch sorglos aus dem „Vollen",
Sowohl im Land- wie Stadtrevier,
Da galt noch unser „Wollen";
Nun ward uns an der Freude Statt
Der Mißmut zum Gefährten,
Wenn man etwas verloren hat,
Lernt man es erst bewerten.

Es war einmal, so schallt es rauh,
Sucht man des Glückes Spuren,
Es spannt ein Schleier trüb und grau
Sich über Deutschlands Fluren;
Vergangen ist Germanias Glanz
Mit ihrem stolzen Heere,
Verklungen ist der Lieder Kranz
Von Ruhm und Waffenehre.

Es war einmal! Erinnerung
Laßt uns nun Umschau halten,
Sie gibt der Seele neuen Schwung
Und weckt den Geist, den alten;
Da regt sich auch der Optimist,
Er ist nicht zu belehren,
Und meint, was einst gewesen ist,
Soll es nicht wiederkehren?

Ob jetzt auch Sorge, Not und Graus
Mit uns des Weges schreiten,
Erinnerung löst die Hoffnung aus
Auf wieder bessere Zeiten;
Da bleiben Leid und Trübsal fern,
Sie weist den Weg, den rechten,
Erinnerung ist der helle Stern
In dunklen Leidensnächten.

Erinnerung an große Zeit,
Laß viel uns überwinden,
Daß wir in alter Einigkeit
Uns neu zusammenfinden;
Führt uns durch alle Not und Qual
Ein fester Wille weiter,
Dann kehrt in unser Heimattal
Das Glück zurück.

Ernst Heiter.

—000—

## Turnen und Sport.

### Turnen.

Morgen begeht der T.-V. „Einigkeit"-Holzen sein diesjähriges Vereins-Wetturnen. Es sind vorgesehen, auf dem „Ebberg", vorm. 9 Uhr beginnend: Volkstümliche Uebungen (Kugelstoßen, Weitsprung und 100 Meter-Lauf in der Oberstufe), 2. Stufe, 3. Stufe und 4. Stufe; im Vereinslokal Aug. Michel, nachm. 3 Uhr: Geräteübungen am Reck, Barren und Pferd in drei Stufen.

### Fußball.

Das „Leder" hat morgen hier fast vollständig Ruhe. Grund: Jäger-Altona, der „Internationale" und beste deutsche Mittelstürmer ist mit seiner Liga-Mannschaft „Altona 93", in der sich fast nur Norddeutsche und Hamburger „Repräsentative" wie Gilga, Wiggert, Koch, Schulz und Gebhardt befinden, in Dortmund, um daselbst um 5 Uhr auf dem Mendespielplatz ein Spiel gegen die durch Twente vom D. f. B.-Dortmund verstärkte Liga-Mannschaft des Dortmunder Sportklubs von 1895 zu liefern.

Es gibt zweifellos Sport von einer in Westfalen bisher noch nicht gebotenen Höhe. Rekordbesuch ist zu erwarten. Darum heißt es, frühzeitig hinfahren und einen Platz sichern, weshalb fast alle Vereine auf eigene Veranstaltungen verzichtet haben. Auf dem „Ebberg" findet ein Treffen D. f. B.-Westhofen 1. : Spiel- und Sportklub Ergste 1. statt und zwar bereits Punkt 1 Uhr, weil man auch noch „Altona 93" sehen will.

Morgen (Sonntag) nachmittag empfängt die 1. und 2. Mannschaft von „Union" die gleiche Mannschaft des Sportklub Boele im „Grüntal".

## Letzte Drahtmeldungen.

### Die Schleifung der Festung Mainz.

TU Mainz, 31. Juli. **Am 31. Juli beginnt, wie man dem „Berl. Tagebl." drahtet, die im Friedensvertrage uns auferlegte Schleifung der Innen- und Außenfestungswerke von Mainz. Sie wird mehrere Monate in Anspruch nehmen.**

### Die deutschen Kohlenlieferungen an Holland gesichert.

TU Haag, 31. Juli. **In ihrer Antwort an die erste Kammer bezüglich der Kredite für Deutschland sagt die holländische Regierung, daß die deutschen Kohlenlieferungen gesichert und daß keinerlei internationale Verwickelungen zu befürchten seien. Die erste Kammer hat ohne Abstimmung den Gesetzentwurf betreffend den Kredit an Deutschland angenommen.**

### Keine Verschiebung des Abstimmungstermins für Oberschlesien.

Breslau, 31. Juli. **Wie der „Oberschlesische Kurier" berichtet, hat die Botschafterkonferenz in Paris sich in ihrer letzten Sitzung dahin ausgesprochen, daß dem polnischen Wunsche, den Abstimmungstag für Oberschlesien um drei Monate zu verschieben, nicht Folge geleistet wird. Die Bekanntgabe des Abstimmungstermins steht unmittelbar bevor.**

### Das deutsch-holländische Kredit- und Kohlenabkommen.

TU Berlin, 31. Juli. **Dem Reichstage ist der Entwurf eines Gesetzes über den am 1. Mai ds. Js. im Haag unterzeichneten Vertrag zwischen der deutschen und der niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen zugegangen. Nach dem Abkommen gewähren die Niederlande Deutschland einen Kredit von 200 Millionen Gulden auf 10 Jahre zu sechs Prozent Zinsen. Hiervon entfallen 60 Millionen Gulden auf den Bezug von Lebensmitteln niederländischen oder niederländisch-indischen Ursprungs. Die übrigen 140 Millionen Gulden sollen zum Ankauf von Rohstoffen aus beliebigen Ländern dienen. Dieser Rohstoffkredit soll sich bis zur Höhe von 140 Millionen Gulden stets erneuern. An Gegenleistung liefert Deutschland an die Niederlande vier Jahre lang Steinkohlen, Briketts und Koks und zwar mindestens 90 000 Tonnen monatlich zum jeweiligen Weltmarktpreise. Die niederländische Regierung hat im April bereits einen Vorschuß von 25 Millionen Gulden auf den Lebensmittelkredit von 60 Millionen zum Ankauf von Lebensmitteln gewährt.**

### Keine Anwerbung für die rote Armee in Deutschland.

TU Berlin, 31. Juli. **Auf Anfrage bei der Berliner Vertretung der Moskauer Sowjet-Regierung wurde der „Freiheit" zu der kürzlich veröffentlichten Warnung des Reichswehrministeriums vor angeblichen Werbungen für die rote Armee mitgeteilt, daß die russische Sowjet-Regierung hier keinerlei Werbungen für die Rote Armee betreiben lasse. Wenn derartige Werbungen vorgenommen werden sollten, so könnten diese nur von unlauteren Elementen vorgenommen worden sein, die zu irgendwelchen dunklen Zwecken die Parole der roten Armee mißbrauchten.**

### Eine antibolschewistische Armee in Nordrußland?

TU Kopenhagen, 31. Juli. **Ein früherer russischer Zeitungsverleger erklärte einem hiesigen Blatte, daß ein früherer Bolschewist namens Maehne in Rußland eine Armee von 200 000 Mann organisiert habe, die gegen die Sowjettruppen kämpfe. Machno sei Anhänger der Friedensgesellschaft. Seine Armee marschiert, und er habe bereits mehrere Städte besetzt. Der wirkliche Kommandant seiner Armee sei eine Frau namens Marie Milifowarowa, unter deren Befehl kürzlich 25 000 Bolschewisten gefangen genommen wurden. Machno soll sich mit General Wrangel vereinigt haben. Beide operiern nordwärts.**

### Ausrufung der Räterepublik in Kowno.

TU Warschau, 31. Juli. **Nach einer Meldung des „Kurjer Warozawski" ist in Kowno die Räterepublik ausgerufen worden.**

## Am Stammtisch.

Plauderei von L.

Glück muß der Mensch haben. Doch das jeder seines Glückes Schmied ist, trifft nur bis zu einem gewissen Grade zu. Wie mancher, der sich müht und plagt, um soviel herauszuschinden, daß er einen Notgroschen hat, sucht vergebens nach dem Glück; bei ihm ist Glück „Arbeit". In mancherlei Gestalt wirft sich das Glück aber seinen Günstlingen in den Schoß; der eine hat z. B. Glück in der Liebe, der andere Glück im Spiel; der Dritte Glück im Geschäft, und so will ich mich heute mit dem „auch Glück" begnügen, die Stammtischrunde entdeckt zu haben. Heute konnte ich nicht die Begrüßungstoaste und Reden, den Germanen-Händedruck hören und sehen, sondern als Gast hatte ich die Ehre, neben dem Ecktisch, der auf seiner Platte eine echte Kornflasche mit darauf stehendem Schild „Stammtisch" trug, Platz zu finden und so eine Stunde lauschen, was kernige Männer von altem Schrot und Korn sich gegenseitig zu sagen hatten und wie sie nach ihrer Fasson gedachten, die Welt wieder in Fug und Angel zu bringen.

Sie hatten Wort gehalten, die beiden, Kaal und Hännerich, nicht nur, daß sie selbst gekommen waren, nein, sie hatten auch ihre Kumpels von anno dazumal mitgebracht; denn drei wissen immer mehr wie zwei und heute ist ein ehrlicher Freundesrat oft mehr wert wie bares Papiergeld.

Ich suchte nun in meiner zwar reichlich kleinen Verstandeskiste nach, um mir die Namen der Stammgäste alle wieder ins Gedächtnis zu rufen, aber wenn man schon anfängt, nach der Erde zu wachsen wie der Kuhschwanz, dann braucht man Zeit, bis man Ordnung im Oberstübchen hat.

Richtig, das waren sie, Kaal und Hännerich, die ich vorige Woche traf, und Willem und Frang, die Bangesbrüder.

Heute schien die teure Zeit es ihnen angetan zu haben, denn ich hörte, wie Willem mit Pathos sagte: „Wir sind alle Bürger und Steuerzahler eines deutschen Landes; wie kann es da kommen, daß man gerade hier, wo der Puls des ganzen Reiches schlägt, buchstäblich hungern muß, wenn man keine Reserve-Klamotten oder einen guten Bruder auf dem Lande als Bauer hat, und an anderen Orten, da kennt man alles nach Friedensart; hatte ich vor kurzem doch Gelegenheit, dieses so recht im Süden zu beobachten, die Gerichte, die man da mit einem Taler bezahlt, sind hier fast gar nicht mal für Geld zu haben.

„Wat, segst du dö, brüllt auf einmal Kaal in die Runde, aufspringend, daß der Stuhl mit Dröhnen zur Erde fiel, et was wuoll Baunen- oder ne annere Suppe, de du vörn guet Eätten hälst, vör 3 Mark en Eätten, und dann noch guett, dat giet et nit.

„Kaal, du gehst zu weit, fiel ihm plötzlich Hännerich ins Wort, der gesehen hatte, wie bei den letzten Worten Willem die Adern am Kopf geschwollen waren.

Willem selbst suchte sich zu beherrschen, machte aber seinem Herzen Luft und sagte zu Karl: „Nun, es gibt Menschen, deren Wissen dann aufhört, wenn sie den schiefen Kirchturm von Schwerte nicht mehr sehen und nie einen andern Vogel sahen als einen Spatzen.

Kinder, um des Friedens willen, laßt uns sachlich bleiben; habt ihr nicht am Montag in der „Schwerter Zeitung" erst die leise Anfrage gelesen, wie es möglich ist, in Berlin so billig Gemüse kaufen zu können, wohingegen man hier viel mehr zahlen muß.

„It hewe jo nu selwer en Gohren, ower man es doch niggerlich, und so was is oö dem letzten Markt. Ower düse Priese! De armen Lüe sind te beduren, de van de Hand in den Mund lewet. In Dörtm kosteten de Kerappel vörige Weeke 80 Pennig dat Pund, hier noch 1,10 M. Und Kerappel mot de kleine Mann hewwen, jetzt bi dem wenigen Braut. Morgens, Middags un Owends giert et doch Schiewen in de Panne. De Stadt möchte ingriepen und vör billige Kerappel sorgen. Wann use eigenen riepe sind, bruke die de Stadt auk nit me", sagte Karl mit großem Nachdruck.

„Ganz recht so", dröhnte es aus aller Munde, es ist unverständlich, solche Marktpreise, man muß ja leben und leben lassen, jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, unsere Gemüsehändler klagen, sie legten Geld zu bei den Kartoffeln. Wie dem auch sei, die Lebensmittel müssen billiger werden, dann kommt alles andere von selbst.

Jetzt war aber Meister Hännerichs Geduld zu Ende. „Was soll das? Ihr wollt Handwerker und Kaufmannschaft kaput machen, nach eurer Ansicht muß es nur eine Sorte Menschen geben, Arbeiter als Herren. Ich glaube ja selbst, daß gerade Erdöppel und Gemüse weit billiger sein könnten, wir Handwerker müssen auch billig sein, wenn man nur Arbeit behalten will; laßt nun endlich aber das Räsonieren, sonst empfehle ich mich.

Franz, der mit seinem Orgelorgan schon oft die Ehre seines Gesangvereins hatte retten helfen, sprengte dann die ernste Situation und meinte, Schwerte macht sich alle Tage. Jetzt haben wir auch einen eigenen Musentempel und brauchen nicht mehr ins Olympia oder zum Stadttheater nach Dortmund oder zum Schauspielhaus nach Hagen. Für Jung und Alt scheint das Schwerter Stadttheater etwas bieten zu können.

Die Pflicht rief mich, und so mußte ich aufbrechen, doch hörte ich noch, daß die Stammtisch-Runde sich entschloß, die Rose von Stambul und den Flachsmann als Erzieher mit einem Besuch zu beehren.

### Gottesdienst-Ordnung

für Sonntag, 1. August.

Große Kirche. 9½ Uhr: Festpredigt, Pastor Gewecke-Iserlohn. 11 Uhr: Kindergottesdienst, Missionar Seher.

Kleine Kirche. 8 Uhr: Pastor Wischmath. 10 Uhr: Festpredigt, Missionar Seher.

Westhofen. 9½ Uhr: Pastor Korsting-Remlingrade.

Kathol. Pfarrkirche. 6 Uhr: Stille hl. Messe. Kapl. Winter. 6½ Uhr: Frühmesse mit Predigt. Monatskommunion des Männerapostolates. 8¾ Uhr: Schulmesse mit Predigt. Pfarrer Schnurbus. 10 Uhr: Hochamt mit Predigt. Kaplan Hesse. Kollekte für den Franziskus-Xaverius-Verein. 2½ Uhr: Rosenkranzbruderschaft mit Prozession und Kollekte.

Lichtendorf. 7 Uhr: Frühmesse mit Predigt. Hl. Monatskommunion der Frauen und der Jungfrauen. 10 Uhr: Hochamt mit Predigt. Nachm. 2½ Uhr: Andacht mit Segen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Friedr. Kyrum, Druck und Verlag: Carl Brons, sämtl. in Schwerte.

## Die „Kriegsschuldigen".

**857 Ermittlungsverfahren beim Reichsgericht.**

Wie von zuverlässiger Seite verlautet, sind beim Reichsgericht bislang insgesamt 1012 Strafsachen auf Grund des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrecher vom 18. Februar 1919 anhängig gemacht worden. Hiervon entfiel die überwiegende Zahl — insgesamt 886 Sachen— auf die Anklageliste des Verbandes. Der Oberreichsanwalt ist in allen den Fällen eingeschritten, in denen Angaben über die Person des Beschuldigten ein Einschreiten überhaupt ermöglichten. In 27 Fällen mußte Einstellung des Verfahrens erfolgen, weil die Beschuldigten gestorben sind. Im übrigen befinden sich von den obengenannten 886 Fällen 857 im Stadium des Ermittlungsverfahrens. Die Bemühungen des Oberreichsanwalts, die Ermittlungsverfahren mit möglichster Beschleunigung zu Ende zu führen, scheiterten an den Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind. Der Fortgang der Ermittlungsverfahren wird besonders dadurch außerordentlich verzögert, daß sowohl die frühere als auch die neue Auslieferungsliste ausreichende Angaben über die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten, insbesondere aber über das für die Beschuldigung erforderliche Beweismaterial vermissen lassen. Das Bestreben des Oberreichsanwaltes muß deshalb in erster Linie darauf gerichtet sein, den Tatbestand der Anschuldigung ausreichend klarzustellen, um die Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Anklage fassen zu können. Zu diesem Zweck wandte sich, da die Anzeige-Erstatter und ein großer Teil des Beweismaterials sich in den Verbandsländern befindet, der Oberreichsanwalt durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes an die ehemals feindlichen Regierungen mit dem Ersuchen um genaue Bezeichnung der strafbaren Handlungen und Aufklärungen von Widersprüchen zur Beschaffung von Beweismaterial. Von dem Ergebnis dieses Ersuchens wird der Fortgang der Ermittlungsverfahren abhängig sein.

## Eine französische Ruhrpolitik

Im „Echo de Paris" macht sich Maurice Barres zum Dolmetsch einer von Frankreich unverzüglich einzuschlagenden besonderen Ruhrpolitik. Die Mißerfolge seiner rheinischen Politik haben diesen nationalistischen Heißsporn offenbar nicht länger schlafen lassen, und so wendet er jetzt, um neue „Lorbeeren" zu ernten, sein Augenmerk dem Ruhrgebiet zu. Er verlangt, immer im Hinblick auf die mögliche Besetzung des Ruhrbeckens, daß Frankreich, wenn es einzumarschieren gezwungen sei, bereits eine fest vorgezeichnete Ruhrpolitik habe, die er folgendermaßen umschreibt:

„Wir wollen in das Ruhrgebiet gehen, um Preußen zu überwachen und zu bekämpfen. Zu diesem Behufe müssen wir uns klar und unzweideutig mit seinen Bewohnern verständigen. Versuchen wir also ihr innerstes Denken und Fühlen, das durch die jüngsten politischen und sozialen Ereignisse in Deutschland schwere Erschütterungen erlitten hat, zu analysieren und kennen zu lernen! Weil es Lloyd George so gewollt hat, waren es die Preußen, die im Ruhrgebiet die Ordnung wiederherstellen durften und sich bei seiner Bevölkerung eine Dankbarkeit erworben haben, auf die sie gar kein Anrecht hatten. Der Preuße ist der Feind des Ruhrgebiets. Die Tatsachen beweisen es fortgesetzt. Die Unzufriedenheit herrscht weiter an der Ruhr.

Wir können nicht länger die Männer in Berlin diese Unzufriedenheit für ihre Revanchewünsche nutzbar machen lassen, ihr ihren besonderen Charakter abstreifen und sie in eine nationale oder gar in eine streng soziale Bewegung ausarten (!) lassen. Es ist immer die gleiche Frage, die ewige Frage Preußens, die sich für uns an der Ruhr wie am Rhein stellt. Zeigen wir also klar die Gründe für unsere Haltung und Handlungsweise auf, bestimmen wir mit Festigkeit unsere Politik."

(Frankreichs Sorge um die Bewohner des Ruhrgebietes ist wirklich rührend; schade, daß es so wenig Gegenliebe findet. Schriftl.)

## Die Ausbeutung Deutschlands.

**Bisher 3348 Millionen Besatzungskosten.**

Im Hauptausschuß des Reichstages teilte bei dem Titel Vermögensverwaltung auch der besetzten rheinischen Gebiete Stücklen (Soz.) als Referent mit, daß sich dort 350 000 Mann fremder Truppen befinden und daß dazu etwa 94 Delegierte der Rheinlandskommission mit ihrem Troß kamen, deren Kosten das Reich bezahlen muß. Dazu kommen für den hohen Ausschuß die eingesetzten Kosten von 20 Millionen Mark. Bis 1. April 1920 seien von uns gezahlt worden 1785 Millionen Mark in bar und außerdem unmittelbare Leistungen mit über 1000 Millionen, insgesamt 3348 Millionen. Die Ansprüche der fremden Offiziere auf Wohnungen und deren Ausstattungen wären außerordentlich hoch. Ein Delegierter der Rheinlandkommission habe eine Zehnzimmerwohnung und für deren Ausstattung 28 000 Mark verlangt, während dessen Gemahlin außerdem noch weitere Forderungen stellte. Das müsse das Reich an den finanziellen Ruin bringen. Reichsminister von Raimer betont gegenüber diesen Ausführungen, daß in der Tat die Frage aufgeworfen werden muß, wie Deutschland die Reparationskosten bezahlen solle, wenn für die Besatzung der besetzten Gebiete eine so unberechenbar hohe Summe ausgegeben werden müsse. Die Verkleinerung der Truppenzahl würde unsere Lasten herabzumindern geeignet sein.

**Die Ausbeutung der Saarkohle durch Frankreich.**

Die P. P. U. melden aus Saarbrücken: Nach dem Bericht über den Staatshaushalt für das Jahr 1920 hat Frankreich im Jahre 1919 2 503 354 Tonnen Kohlen aus dem Saargebiet bezogen. In den ersten 5 Monaten des Jahres 1920 wurden folgende Mengen Saarkohlen nach Frankreich ausgeführt: Januar 247 786 Tonnen, Februar 292 938, März 365 306, April 278 509, Mai 326 397. Während dieser Monate betrug die Gesamtförderung an Saarkohlen in derselben Reihenfolge: 708 429, 725 993, 820 113, 717 626 und 993 695 Tonnen.

## Wo bleibt der Zucker?

Heute haben wir wieder über ein höchst merkwürdiges Kapitel aus der Zwangswirtschaft zu berichten. Bekannt ist der große Zuckermangel, unter dem die Bevölkerung allgemein leidet. Wohin der Zucker aber geht, sieht man aus folgendem: Die Verwertungsstelle der Reichs-Monopol-Verwaltung für Branntwein, Berlin, Schellingstraße 14, hat neuerdings die Destillateure im Deutschen Reich mit je 300 Liter Spiritus beliefert und ist in der Lage, jedem dieser Spiritusempfänger auf die 300 Liter je einen Zentner Zucker zum Preise von 1200 Mark, also 12 Mark, für das Pfund, anzubieten. Die Belieferung mit dreihundert Liter Spiritus ist kürzlich wiederholt worden, und prompt macht die genannte Reichs-Monopol-Verwaltung, wie der „Berl. Lok.-Anz." zu berichten weiß, ein weiteres Angebot derselben Zuckermenge. Da der Zucker nur in Doppelzentner-Säcken geliefert wird, werden die Destillateure aufgefordert, daß immer zwei von ihnen zusammen einen Sack zum Preise von 2400 Mark beziehen sollen.

(Wo kommt der Zucker her und was sagt der Staatsanwalt zu diesen Wucherpreisen? Schriftl.)

## Wie das Brot verteuert wird.

In der Zeitung „Die Mühle" ist in Nr. 25 u. a. zu lesen: Nachstehende, vom Verein schlesischer Mühlen zur Verfügung gestellte Aufzeichnung ist der Berechnung einer schlesischen Kreiskornstelle entnommen. Es sind an 100 Kilogramm Roggen oder 122,5 Kilogramm Brot beteiligt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Landwirtschaft | mit 70,— M. | = | 25,16 % |
| Reichsgetreidestelle | „ 90,— „ | = | 32,60 „ |
| Müllerei | „ 13,— „ | = | 5,— „ |
| Bäckerei | „ 81,— „ | = | 30,50 „ |
| Spesen d. Getreideverbandes | „ 9,65 „ | = | 3,20 „ |
| Vermittler u. Untervermittler | „ 1,10 „ | = | 0,40 „ |
| Kohlenverteilungsstellen | „ 1,— „ | = | 0,36 „ |
| Verschiedene Unkosten | „ 2,40 „ | = | 0,90 „ |
| Zinsen für Betriebskapital | „ 2,15 „ | = | 0,80 „ |
| Getreidesackleigebühren | „ 0,50 „ | = | 0,18 „ |
| Entstehende Mehrkosten (nach letzter Berechnung | „ 1,— „ | = | 0,36 „ |
| Nutzen d. Gemeindeverbands | „ 0,80 „ | = | 0,30 „ |

Würden die vielen amtlich geschaffenen Zwischenstellen zwischen Erzeuger und Verbraucher endlich fallen und das Getreide wie früher ohne Umwege vom Landwirt über den Müller zum Bäcker gehen, dann würden diese drei ihr Auskommen haben und die Bevölkerung würde billigeres und vor allem besseres Brot erhalten.

Besonders hervorgehoben sei aus dieser Zusammenstellung, daß die Landwirtschaft genau mit einem Viertel, die Reichsgetreidestelle aber nahezu mit einem Drittel beteiligt ist, wobei die Spesen des Gemeindeverbandes, der Vermittler und Untervermittler, der Kohlenverteilung, der Nutzen des Gemeindeverbandes und so weiter noch gar nicht mitgerechnet sind.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Fried. Kraas
Druck und Verlag: Carl Braun, beide in Schwerte

# Taifun.

Roman von Heinz E'Monts.

113) (Nachdruck verboten.)

„Wir sinn doch Glückskinder," sagte händereibend der wohlbeleibte Restaurateur des Sickinger Parkes zu seinem Ober; „zwei Dag Kenne, un so e Wetter — das is e Geschäft, das bringt noch was ein. Wann — —"

Er straffte plötzlich seinen trotz der Hitze in einem tadellosen Frack steckenden Körper und machte nach einer gerade vorbeifahrenden Autodroschke eine tiefe Verbeugung.

„Wissen Sie, wer der Herr war, der soeben vorbeifuhr?" wandte er sich an seinen Ober, der bei dem devoten Kompliment seines Prinzipals jedwedetenschwenkend auf die Terrasse herausgestürzt kam; „nein, Sie wissen es nicht, aber ich will es Ihnen sagen, und Sie werden mit mir beide Daumen halten, daß mir der Herr während des Wasserkorsos heute abend nur eine einzige Stunde die Ehre schenken möge. Es ist jener Fremde, der beim vorjährigen Karnevalszug über sechshundert Flaschen Champagner springen ließ."

Es war Hans Holday. Mit leuchtenden Augen durchfuhr er die baumbestandenen, schattigen Straßen des Badeworths; die wehenden Kletterrosen an den Häuserfronten lachten ihm zu und wiegten sich kokett im Winde; die Platanen und Büsche des Kurparks nickten, Zierliche, buntgestrichene Boote lagen, mit Schilf und Laubwerk geschmückt, zu Dutzenden an der großen Badebrücke und spreizten sich in ihrem ungewohnten Schmuck. Geschäftig strickten die Fischer an ihren Netzen; die hölzerne Nadel flog eilfertig hin und her, grell leuchteten die roten, mit blanken Perlmutterknöpfen besetzten Jacken der sie führenden Männer.

Jetzt hielt das Auto mit einem Ruck vor einer anmutigen Villa. Halb im Grün vergraben, umwuchert und umschlungen von Rosen und Jasmin, schien sie eher ein verwunschenes Dornröschenschloß, als eine menschliche Behausung.

„Miß Reeb ist mit ihrer Tante spazieren gegangen. Vor Abend werden die Damen kaum zurückkehren."

Holday griff nach einer Karte. Allein einer plötzlichen Eingebung folgend, schob er sie wieder in die Tasche.

„Ich werde wiederkommen."

Gemächlich schlenderte er die Kurpromenade hinaus der Saline zu. Ueberall alte, wohlbekannte Bilder; die Roseninsel mit ihren zehntausenden von duftenden Kelchen, die wasserumrauschte Bastei, das tosende Wehr, die rebenumschlungenen Hänge, der dunkelgrüne, lockende Schälwald.

Ein hölzerner Laufsteg brachte ihn an das entgegengesetzte Ufer des Flusses. Hier erstreckten sich die niedrigen Eichen bis dicht an das Wasser, dessen murmelnde Flut ihre noch glatten Stämme netzte. Jubilierend ging der Vogelruf durch das Niederholz; auf einem Vogelbeerbaum, dessen korallenrote Früchte im Sonnenlicht brannten, war ein Schwätzen und Schmausen der gefiederten Gäste. Irgendwo in den nahen Weinbergen fiel ein Schuß, den wohl ein Feldhüter abgegeben hatte, um die Stare zu vertreiben, die in dichten Schwärmen an den reifenden Trauben sich gütlich taten.

Langsam erstieg Holday den Zickzackweg nach dem Kamm der mäßig hohen Bergkette. Wohin er führte, wo er mündete, es ließ ihn gleichgültig. Er war gekommen, von Francis sein Glück zu holen. Er glaubte an seinen Stern, der ihn diesmal nicht verlassen würde.

Der Pfad endete auf einer kleinen Lichtung. Im Hintergrunde luden einige Bänke unter einer Art Schutzdach zu Ruh und Rast; tief unten lag das Tal mit seinen grünen Wiesen und langgestreckten Gradierhäusern. Die hohen Wasserräder der Pumpwerke glitzerten im Sonnenlicht. Die Sudhäuser der Saline woben dünne Schleier in die Luft, auf dem Flusse schwammen einige mit Damen besetzte Boote.

Holday trat von dem roh aus Baumästen gezimmerten Geländer zurück und ließ sich auf einer der Bänke nieder.

Ob sie seine Nähe wohl ahnte? Er hatte sie nicht benachrichtigt. Ganz wie sie es wünschte, wollte er plötzlich vor ihr stehen und ihr sagen, was er doch schon lange wußte. Ich kann ohne dich nicht leben. Ich habe monatelang mein Inneres geprüft und durchforscht mit wachen Entdeckungen. Das Resultat war immer nur das gleiche.

Ein Lachen von Frauenstimmen, deren Trägerinnen anscheinend von der Höhe des Berges kamen, ließ Holday aufschauen. Irgend etwas im Tonfall dieses Lachens erinnerte ihn an — an —

Er sprang auf und zog den zerbeulten Panama.

„Welches Glück, welches Vergnügen."

Aus dem durch eine dichte Tannenschonung verdeckten Pfad war Francis auf die Lichtung herausgetreten; schön, strahlend wie immer, die verkörperte Jugendfrische. In ihrer Begleitung befanden sich Tante Bärbchen und Frau Sad-Schlosser.

Die Begrüßung war äußerst herzlich. Man schüttelte sich die Hände, man fragte nach diesem, man fragte nach jenem.

„Ich hätte es mir wirklich nicht träumen lassen, Ihre so werte Freundschaft hier zu erneuern, gnädige Frau."

„Sie sind zu gütig, Herr v. Holday. Miß Cowland hat so dringend, daß ich nicht umhin konnte, ihr nachzugeben. Ich bin seit vierzehn Tagen ihr Gast und erfreue mich täglich wieder am Anblick dieses Fleckchens Erde, das mit dem Leben mir wohlbefreundeter Personen so eng verwebt ist."

Eine Hummel, gelb die Höschen und braunschwarz gestreift der Leibrock, summte und brummte um die kleine Gesellschaft. Fort und fort näherte sie sich dem jungen Mädchen und versuchte, sich auf einem der Blütenzweige ihres Hutes niederzulassen.

„Haben Sie schon die prächtige Fernsicht bewundert, Frau Sad-Schlosser, die man von hier nach dem Niederwald hat?"

Die Journalistin meinte. Aber sie sei sehr begierig, wenn Tante Bärbchen die Liebenswürdigkeit haben wolle.

Die beiden alten Damen studierten mit Eifer die in der Ferne verschwindenden Berge und verlasen sich dabei immer mehr in den Wald. Die jungen Leutchen saßen und schauten schweigend ins Blaue. Ihre jugendfrischen Körper berührten sich fast, sie empfanden ein Frösteln trotz der unbarmherzig ihre Pfeile schleudernden Augustsonne.

„Fränzel"

Sie wandte ihm das Gesicht zu, und er sah den feuchten Glanz ihrer herrlichen Augen; die goldenen Löckchen flirrten und flammten und schossen sprühende Blitze.

„Sie hat mir vor einigen Tagen ihre Vermählungsanzeige geschickt. Es ist ein smarter Geschäftsmann irgendwo in den Vereinigten Staaten. Nun bin ich frei, völlig frei."

Er hatte ihre Hand erfaßt, ihre wohlgeformte, samtweiche Hand.

„Hörst du, Fränze, ich bin frei."

Da brach ein übermächtiger Strahl aus ihren Aurikelsternen, und im nächsten Moment fühlte er ihre brennenden Lippen heiß auf den seinen.

„Nun ist alles gut, nun ist alles gut."

Als nach reichlich einer Viertelstunde Frau Sad-Schlosser und Tante Bärbchen die Aussicht nach den Bergen des Niederwalds gebührend bewundert hatten und nach der Bank zurückkehrten, fanden sie ein glückstrahlendes Paar. Hand in Hand saßen sie da und schienen alles um sich her vergessen zu haben.

„Ich bitte um Ihren Segen, Tante Bärbchen," sagte Holday einfach; „um Ihren Segen und die Vergünstigung, Sie für immer ‚Du' nennen zu dürfen."

Frau Sad-Schlosser tat erst sehr verwundert, dann aber ließ sie die schlecht passende Maske fallen und umarmte Francis ein über das andere Mal.

„Siehst du, mein Kind, der Optimismus ist doch immer noch nicht gerade die schlechteste der Lebensauffassungen."

Man begann den Abstieg. Tante Bärbchen und Frau Schlosser in fast jugendlicher Elastizität voraus, das Brautpaar Arm in Arm in immer größer werdender Entfernung folgend.

„Eine Bitte möchte ich an dich richten, Geliebter; es wird dir schwer werden, sie zu erfüllen, allein ich vermag nicht — —"

Holday umschlang sie zärtlich und küßte ihre überquellenden Augen.

„Ich — ich ahne; es betrifft Sir — deinen Vater."

Sie nickte unter einer purpurnen Röte und senkte den Blick.

„Er hat gesühnt und mich vor wenigen Wochen anerkannt."

Holday langte wortlos in die Tasche.

„Sieh' hierz, ein Telegramm an ihn, in welchem ich um deine Hand anhalte. Wir werden es aufgeben, sobald wir die Welt erreicht haben."

Nun lächelte sie wieder.

„Du scheinst deiner Sache ja sehr sicher gewesen zu sein," neckte sie.

Und wieder schlang er seinen sehnigen Arm um ihre vollen Schultern und verschloß ihr den Mund mit stürmischen Küssen.

— — — — — — — — — —

„Sag' mal, Maus, hast du nichts mehr von deinem treuen Verehrer gehört, der sich so ritterlich um deine Befreiung bemühte, fragte Hans Holday, als man am Abend auf der Terrasse der Rosenvilla die übliche Verlobungsbowle trank. Er neigte sich zu Francis nieder und ließ sein Glas hell an das ihre erklingen. „Mir gegenüber hüllt er sich in tiefes Schweigen."

Frau Sad-Schlosser lehnte sich in ihrem Korbsessel zurück, und ein verschmitztes Lächeln spielte um ihren Mund.

„Ich traf ihn just vor meiner Abreise in Berlin. Er stand im Begriff, in Herzensangelegenheiten nach Hamburg zu reisen.

„Nach Hamburg?"

„Jawohl, nach Hamburg. Und vor einer Viertelstunde, zugleich mit eurem väterlichen Segen aus Waterhill Castle und Vegesack, erhielt ich von ihm ein Telegramm. Er zeigte mir seine Verlobung an mit Fräulein Ada Möllard. Entschuldigt, daß ich euch die Neuigkeit unterschlug. Verliebte sind immer egoistisch und kümmern sich wenig um anderer Menschen Glück."

Francis protestierte. Holday hob das Glas.

„Noch ein Brautpaar. Welche Ueberraschung. Möge Glück und Zufriedenheit stets in seinem Heim zu Gaste sein."

Die Gläser klangen. Rauschende Musik fiel dazwischen; in den Büschen und Bosketts des nahen Kurparks glühte es auf von tausenden elektrischer Birnen, auf dem Fluß näherte sich eine stattliche Flottille von lampiongeschmückten, buntgezierten Booten. Fröhlichkeit und Jubel führten die Ruder, unter Gesang und Jauchzen zog der Wasserkorso vorüber, eine feurige, langgewundene Schlange.

„Hatte sich Dr. Willenot nicht geäußert über sein neuestes Werk?" fragte Holday, als der glänzende Zug hinter den Häusern der Kurstraße verschwunden war. „Er sprach mir in seinem letzten Briefe davon, daß es eine besondere Ueberraschung für mich sein werde."

Wieder das Lächeln über die durchgeistigten Züge von Frau Sad-Schlosser.

„Gewiß, ich habe es sogar gelesen. Es heißt „Taifun" und behandelt die Lebensgeschichte zweier Menschen, die nach langer Irrfahrt und vielen Stürmen glücklich im Hafen landeten, und denen er das günstigste Prognostikon stellt."

Holday lachte.

„Trotz seines Pessimismus?"

„Er hat ihn über Bord geworfen. Er fand die beste Widerlegung seiner durch bittere Lebenserfahrung gezeitigten Anschauungen in den Augen der geliebten Frau."

Ende.

# Branderkrankungen des Getreides.

(Nachdruck verboten.)

Die Pilzinfektionen des Getreides treten bei den einzelnen Sorten ganz verschieden auf und lassen sich in die nachfolgenden Brandformen einteilen:

1. Flug- oder Staubbrand bei Weizen, Hafer und Gerste;
1. Stein- oder Hartbrand beim Weizen;
3. Roggenstengelbrand.

Der Flugbrand zerfällt wieder in zwei Unterabteilungen: in den offenen oder nackten und in den gedeckten Brand. Am offensichtlichsten ist, wie schon der Name sagt, der offene Brand, ihm folgt der gedeckte und schließlich der Steinbrand. Letzterer macht sich oft erst bei der Ernte und beim Erdrusch durch seinen deutlich nach Heringslake gemahnenden Geruch bemerkbar.

Die Bekämpfung der Brandpilze ist eine ganz verschiedene und muß sich, um wirksam zu sein, der Lebensäußerung des Pilzes anpassen. Der Steinbrand beruht auf einer Infektion des Keimlings, ist aber durch entsprechende Beizmittel leichter zu bekämpfen, wie der Flugbrand, dessen Sporen die Blüte infizieren, in den Fruchtkörper hineinwachsen und so gegen äußere Angriffe wirksamer geschützt sind.

Es ist nun höchst interessant, den Gang einer derartigen Infektion zu verfolgen. Die verwehten Brandsporen setzen sich zur Zeit der Blüte auf der Narbe einer gesunden Pflanze fest und dringen durch den Keimschlauch, genau wie der Pollen auf seinem Befruchtungsweg, bis zum Fruchtboden. Das Pilzmyzel wächst auf diese Weise in das neu gebildete Korn hinein, das sich im übrigen vollkommen normal entwickelt, so daß ihm keinerlei Krankheit anzusehen ist. Eine Ernte kann sich somit äußerlich tadellos präsentieren, wenn auch ein mehr oder weniger großer Teil der Körner innerlich verseucht ist. Der Schaden tritt erst im nächsten Jahre zutage. Mit der Keimung der Körner erwacht auch der Pilz zu neuem Leben, wächst mit der Pflanze bis zur Aehre auf und durchdringt deren Ausbildung so vollkommen, daß die Körner sämtlich zu schwarzem Pulver zerfallen. Auf diese Weise werden alle Stocktriebe der Pflanze in Mitleidenschaft gezogen, wovon man sich leicht überzeugen kann, indem man die betreffende Pflanze, an der eine brandige Aehre hervortritt, aushebt und nun die übrigen noch in den Hosen steckenden Aehren aus ihren Blattscheiden auswickelt. Im freien Ackerstück verwachsen allerdings die Wurzeln oft so innig miteinander, daß die Zugehörigkeit der Aehren bzw. Halme zu den einzelnen Pflanzen nicht immer leicht zu bestimmen ist. In den Zuchtgärten aber kann es jedoch jederzeit festgestellt werden. Um die Infektion der Blüte zu schützen, hat man bereits teilweise damit begonnen, die blühenden Aehren der Elitepflanzen mit gläsernen Hüllen zu isolieren, neuerdings im züchterischen Betriebe auch sein Augenmerk auf solche Pflanzen gerichtet, die sich schon bei geschlossenen Spelzen befruchten, den Pilzkeimen den Zugang zur Blüte verwehren.

Während die Vernichtung des äußerlich am Korne anhaftenden Steinbrandes vollkommen durch Formalin- oder Kupfervitriolbeize gelingt, hat man gegen den Flugbrand ein mehr kompliziertes Verfahren ersinnen müssen. Die flugbrandkranken Körner werden einer Warmwasser- und Heißluftbehandlung unterworfen, wodurch das im Innern des Samenkornes befindliche Pilzgewebe eine Beschaffenheit annimmt, in der es gegen eine Erhöhung der Temperatur sehr empfindlich ist und abgetötet werden kann, während der Keim der Pflanzen für die kurze Zeit der vorgenommenen Erwärmung noch nicht geschädigt wird.

Jeder Landwirt sollte darauf bedacht sein, die flugbrandkranken Pflanzen aus seinem Acker zu entfernen, um seine und die Ernte der benachbarten Felder vor nächstjährigem Schaden zu schützen. Dabei müssen die Pflanzen sehr sorgfältig behandelt und sorgsam vernichtet verbrannt oder eingegraben werden, damit keine nachträgliche Verstäubung erfolgen kann. Pl.-App.

## Feldwirtschaft.

**Der Anbau des Ackerspörgels** nach der Roggenernte ist zu empfehlen, da infolge der großen Dürre im Frühjahr die Wiesen nur wenig Gras gebracht haben, so daß ein Mangel an Heufutter in diesem Jahre eintreten kann. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist es ratsam, nach der Roggenernte die Aussaat von Ackerspörgel vorzunehmen. Die Pflanze gedeiht am besten auf gutem Sandboden mit hinreichender Feuchtigkeit. Sie nimmt aber auch mit magerem, trockenem Sandboden vorlieb und eignet sich besonders auf höher gelegenen Stellen noch zur Viehweide. Der sandige Stoppelacker wird nach der Roggenernte leicht umgestürzt, etwas geeggt und dann mit Spörgel eingesät. Gegen Mitte, spätestens Ende September ist der Spörgel etwa 15 bis 20 Zentimeter hoch gewachsen, so daß er als Grünfutter gemäht und verfüttert werden kann. Spörgel bildet ein vorzügliches Futter für Kühe und Schafe und wird auch von Pferden sowohl grün als auch getrocknet gern genommen. Spörgelheu ist dem besten Wiesenheu gleichzustellen, da es auf die Milch- und Butterergiebigkeit des Milchviehes sehr gut einwirkt. Die Butter erhält eine hochgelbe Farbe. Als Aussaatmenge rechnet man auf den Hektar 16 bis 20 Kilogramm Ackerspörgel und von Riesenspörgel 20 bis 30 Kilogramm.

## Viehzucht.

**Heumehl als Schweinefutter.** Bekanntlich wurde vom Oekonomierat Oelken angeregt, Heumehl, besonders aber Klee- und Luzernemehl, als Futter für Schweine zu beschaffen, da die Verhältnisse geradezu dahin drängen. Sind doch die Preise für Getreide und andere Futterstoffe so hoch, daß alle sich bietenden Ersatzmittel herangezogen werden müssen, namentlich in der Schweinehaltung. Gerade hier muß man sich erinnern, daß Mehl genügend feiner und gleichmäßiger Mahlung, gewonnen aus Heu von jungem Klee oder junger Luzerne, ein gehaltreiches, bekömmliches Futter darstellt. Ja, auch aus Heu von anderen Leguminosen, z. B. Serradella, läßt sich ein nahrhaftes Mehl herstellen. Sind keine reinen Leguminosen vorhanden, kann auch Heu von jungem Kleegras zur Mahlung herangezogen werden, im Notfalle selbst Wiesenheu entsprechender Beschaffenheit. Erfreulich ist, daß auch Technik und Industrie zu ihrem Teile zur Beschaffung brauchbaren Pflanzenmehles erfolgreich mitwirken. Es sind bereits Mühlen- oder Mahlapparate hergestellt, die der Aufgabe der Heuvermahlung vortrefflich zu entsprechen scheinen. Die Mahlung ist sehr fein und gleichmäßig, eine Leistung, die hoch anzuerkennen ist. In einer Hinsicht wäre es gut, wenn in möglichst vielen Wirtschaften eigene Heumühlen aufgestellt würden. Der Landwirt weiß dann, aus welchem Material sein Pflanzenmehl stammt. In Amerika überläßt man aber die Heumehlbereitung fast ganz den Großmühlen, die in einem gewissen Umkreise das Luzerneheu aufkaufen und dann das Mehl (Alfalfamehl) in den Handel bringen. Eine solche industrielle Herstellung des Heumehls könnte bei uns vielleicht den Vorteil haben, daß leichte Einrichtungen zur künstlichen Nachtrocknung des Heus getroffen werden könnten, falls solche notwendig werden sollte.

**Baumlaub** ist sowohl in frischem wie getrocknetem Zustande ein sehr wertvolles Futtermittel und ist mittlerem Wiesenheu vollkommen gleichwertig. Am gehaltvollsten sind die Blätter der Akazie, Schwarzerle, Linde, Ulme, Roßkastanie, Haselnuß, Pappel, Esche und Buche, jedoch sinkt der Gehalt bis zum Herbst ganz beträchtlich. Ebenso nimmt der Gerbsäuregehalt gegen den Herbst hin zu, wodurch die Schmackhaftigkeit und Verdaulichkeit zurückgehen. Die gerbsäurearmen Laubarten, z. B. die der Linde, Erle, Pappel, Ulme, Haselnuß, Ahorn und Esche sind den gerbsäurereicheren vorzuziehen. In manchen Gegenden werden besondere Baumpflanzungen mit 2- bis 4jährigem Umtrieb zur Futtergewinnung benutzt, so daß frische Stellen auf besserem Boden, die mit kanadischer Pappel bepflanzt werden, ebenso gute Futtererträge abwerfen können wie eine gute Wiese. Am vorteilhaftesten gewinnt man das Laub in den Monaten Juni bis August. Abgefallene oder von der Erde stark beschmutzte oder in Zersetzung übergegangene Blätter sollten nicht verfüttert werden. Die Gewinnung des Baumlaubheues kann selbst dann dringend geraten werden, wenn die Bäume unter der Laubentziehung in ihrem Wachstum etwas leiden sollten. Man soll den Bäumen nur einige Zweige mit Laub in der Spitze belassen. Besonders kleine Leute können auf diese Art und Weise ein für Wiederkäuer recht wertvolles Futtermittel gewinnen. Man kann Laub auch in gekochtem Zustande an Schweine verfüttern, doch empfiehlt sich dies weniger als die Verfütterung an Wiederkäuer. Zur Einstreu Laub zu benutzen, ist nicht ratsam, da es nur wenig Feuchtigkeit aufsaugt.

## Geflügelzucht.

### Musterung der Jungtiere.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nicht alles gut, was wir von einem wirklich feinen Zuchtstamm ziehen. Dieses liegt in der Natur der Sache, und Ausfälle wird's selbst im besten Stamme stets geben. Unter jeder Nachzucht können wir nun, der Qualität entsprechend, drei Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe berechtigt zu den besten Hoffnungen; aus ihr hervor gehen die Preistiere und zugleich auch die künftigen Zuchttiere des Züchters. Die zweite Gruppe bezeichnet man vielfach mit dem Ausdruck: Mittelware — übrigens ein sehr dehnbarer Begriff. Diese Mittelware wird meist verkauft; es sind gute Nutz- und Zuchttiere, die auch noch, namentlich auf kleineren und lokalen Schauen, durchweg gut abschneiden werden. Die dritte Gruppe gehört weder in den Zuchtstamm noch in den Ausstellungskäfig; als reine Nutztiere finden sie aber immerhin noch Beachtung.

Obige Qualitätseinteilung ist bei den Jungtieren aber erst dann mit Sicherheit möglich, wenn die Tiere völlig entwickelt sind. Zwar kann man wohl vorher schon die Qualität erkennen, aber jeder Züchter weiß, daß es sich dann noch nicht um ein abschließendes Urteil handeln kann: denn es finden später noch oft ganz merkwürdige Veränderungen statt. Daraus ergibt sich die Lehre, in der endgültigen Beurteilung der Qualität nicht so eilig zu sein. Nach solchen Gesichtspunkten soll nun aber auch die Musterung der Nachzucht jetzt noch nicht erfolgen; es wäre dieses ein großer Fehler, und manches feine Tier würde uns dadurch verlorengehen. Aber andererseits müssen wir hervorheben, daß es gleichfalls ein Fehler wäre, wenn man von einem mit markanten Farbfehlern usw. behafteten Tiere hoffen wollte, es sollte sich noch mit der Zeit bessern. Durch langjährige Zucht bekommt man für derartige Fehler einen „Blick", und der erfahrene Züchter weiß, woran er ist; nicht so der Anfänger, der am besten alles wachsen läßt „bis zur Zeit der Ernte". Aber auch für den Anfänger gibt es Fehler, die er unmöglich verkennen kann. Hierher gehören alle körperlichen Mißbildungen und Verkrüppelungen. Verkrüppelte Zehen, verdrehte Flügel, krummer Rücken usw. lassen keinen Zweifel offen. Solche Tiere gehören in den Kochtopf, und zwar recht bald, sobald sie genügend entwickelt sind. Bei den heute herrschenden Futterpreisen soll man solche Tiere nicht einen Tag länger füttern, als unbedingt notwendig ist. Auch grobe Kammfehler, Mißbildungen an den Lappen und Schnäbeln gehören hierher. Ueberhaupt sind bei der ersten Musterung alle Tiere auszumerzen, bei denen schon grobe Verstöße gegen die grundlegende Musterbeschreibung offensichtlich zutage treten Kl.

## Obstbau.

### Fallobst.

(Nachdruck verboten.)

Die Zeit dürfte vorüber sein, da man das Obst nur als eine Näscherei betrachtete und deshalb für Schutz und Pflege der Bäume genug zu tun glaubte, wenn man zu gelegener Zeit die abgestorbenen trockenen Aeste absägte und im Frühjahr etwa auftretende Raupennester oberflächlich beseitigte. Man hat allerorts den Wert des Obstes als gesundes Volksnahrungsmittel mehr und mehr erkannt, und diese Erkenntnis mußte naturgemäß auch zu besserem Obstbaumschutze und besserer Obstbaumpflege führen. Noch aber wird selbst von vielen, die das Obst sehr wohl zu schätzen wissen, manches versäumt. Es sei hier nur an die Nachlässigkeit erinnert, mit welcher vielfach das Fallobst behandelt wird. Darum wird sich wenig gekümmert, Wenn da nicht Kinder oder das Gesinde hin und wieder Auflese halten, so bleibt es eben liegen, bis die darin befindlichen Larven des Obstwicklers ausgekrochen und sich in der Erde zu weiterer Fortpflanzung bergen können. Darin liegt eben eine große Gefahr für den Garten. Man darf nie vergessen, daß das meiste Fallobst wurmkrank ist und deshalb aufgelesen werden muß, ehe die Maden auskriechen. Das ist eine kleine Mühe, die in gar keinem Verhältnis zu dem großen Nutzen steht, den sie zur Folge hat: eine Unmenge des schädlichen Ungeziefers wird auf diese Weise rechtzeitig vernichtet. Möchte das jeder Gartenbesitzer immer wieder in Betracht ziehen und streng auf rechtzeitige Beseitigung des Fallobstes halten. Dazu geben die abgefallenen Früchte ein gutes Schweinefutter; die größeren Früchte eignen sich vorzüglich zur Geleebereitung.

## Gemeinnütziges.

**Zur Erhaltung der eßbaren Pilze.** Beim Sammeln von eßbaren Pilzen ist es in forstwirtschaftlicher Hinsicht von größtem Vorteil, jeden einzelnen Pilz, namentlich wenn sich die betreffende Art nicht in großen Mengen zu zeigen pflegt, mit dem Messer kurz über dem Erdboden abzuschneiden und die angeschnittenen Stielenden mit Laub, Erde oder Moos zuzudecken. Dies hat den Zweck, die Luft fernzuhalten und zu vermeiden, daß die Pilzfliege den Stock zerstört, denn aus den an die Pilzstümpfe gelegten Fliegeneiern entwickeln sich Maden, welche den Pilz zerstören. Ferner kann man zur Erhaltung der eßbaren Schwämme wesentlich dadurch beisteuern, daß man alte, im Faulen begriffene Pilze mit Laub, Moos usw. zudeckt, daß man gesunde Exemplare mit der Erde herausnimmt und sie an einem anderen Ort pflanzt, an dem es an Pilzen fehlt. Auch das Säubern der gesammelten Pilze von dem sich unter dem Hutfleisch befindenden Lamellen, Röhrchen usw. am Sammelorte selbst und das Umherstreuen dieses Abfalles auf dem Waldboden trägt viel zur Erhaltung und Verbreitung der Schwämme bei. Wenn dies auch in erster Linie Sache der Forstverwaltungen ist, so ist doch eine Mitarbeit der Pilzsucher nicht zu unterschätzen.

**Getrocknete Suppengemüse** erfreuen sich ebenso wie Suppenkräuter einer großen Beliebtheit und werden sehr gern von den Hausfrauen verwandt. Sellerie, Porree, Karotten, Wirsing- und Blumenkohl werden vorher einzeln vorbereitet und getrocknet. Zwiebeln und Tomaten kann man gleichfalls trocknen und mit obengenannten Gemüsen mischen. Während Zwiebeln vorher gebrüht werden, müssen Tomaten (möglichst kleinfrüchtige, fleischige Sorten) ungebrüht getrocknet werden. Nachdem alles fertiggestellt ist, wird es zusammengemischt. Suppenkräuter werden nur gewaschen und dann langsam getrocknet.

## Etwas von der Wildkatze.

(Nachdruck verboten.)

Die Wildkatze kommt auch in Deutschland vor. Namentlich hat sie ihren ständigen Wohnsitz in Rheinland, Westfalen, Thüringen, Harz, Rheinhessen, Elsaß-Lothringen usw. Der wildfarbige Körper ist bald auffallend heller, bald dunkler gefärbt. Sie gilt im allgemeinen als Raubtier, doch kann sie auch dem Landwirt durch Mäusevertilgen usw. nützlich werden. Doch schadet sie der Jagd, weil Vögel, Fische und sonstiges Kleinwild ihr zum Opfer fällt. Am meisten hält sich die Wildkatze in dichten Nadelholzwaldungen, Felsklüften, Dachsbauen usw. auf, um nicht allein hier zu lagern, sondern auch das Paarungsgeschäft vorzunehmen. Vögel, welche in hohlen Bäumen nisten, fallen sowohl dem Kater wie der Kätzin zum Opfer, weil die Wildkatze gern hohle Bäume aufsucht. Obgleich die Wildkatze



ihren Wohnsitz innehält, wandert sie doch aus, sobald Nahrungsmangel eintritt. Das Bestreben, sich an sonnigen Tagen zu sonnen, bringt ihr dermaßen Gefahr, daß der Jäger sie leicht erlegen kann. Im Frühjahr und Sommer, wenn das Wild der Niederjagd Junge hat, schleicht die Wildkatze an dessen Brutplätze und frißt die Jungen mit Haut und Haaren. Laichende, stillsitzende Fische haben viel unter diesem Räuber zu leiden. Der Kater ist der Haupträuber, der namentlich in der Nacht sein Geschäft besorgt und auch Maulwürfe frißt. Will man auf die Wildkatzenjagd gehen, so ist ein guter Hund, der sich nicht fürchtet, in erster Linie notwendig. Denn nichts fürchtet die Wildkatze, namentlich der Kater, mehr als den Hund, der sie nicht aus den Augen läßt. Verbellt der Hund die Wildkatze, so ist sie leicht zum Schuß zu bringen. Doch soll man sich hüten, eine im Baum sitzende oder an Felsklüften ruhende Wildkatze über sich zu schießen, weil es möglich sein kann, daß sie auf ihren Angreifer abspringt. Mit nicht genügend scharf vorgehenden Hunden nimmt der Kater, der meist 14½ Pfund schwer wird, pfauchend den Kampf auf. Wird sie nur verwundet, so steigt ihr Kampfesmut. Ein Dachshund eignet sich für das Abwürgen der Wildkatze in einem geräumigen Erdbau vorzüglich, während aber auch der Foxterrier, auf Waldflächen, an Bergen usw. durch sein schnelles Laufen gute Dienste leistet. Denn sehr häufig wittert die Wildkatze den Jäger nebst Hund und läuft davon. Da aber der Foxterrier schneller läuft als die Wildkatze, so ist sie für den Hund geliefert. Meist faßt der Hund im Laufen die Wildkatze von hinten im Genick und zerbeißt die Luftröhre. Bei sehr kräftigen Wildkatzen, die auch da und dort wohl 16½ Pfund schwer werden kann, hat ein kleiner Hund viel Arbeit.

Die Paarungszeit fällt in den Februar; die Jungen, deren Zahl zwischen 4—6 Stück schwankt, kommen im April zur Welt. Um junge Wildkatzennester zu vertilgen, muß man von anfangs April bis anfangs Mai die Fuchs- und Dachsbaue untersuchen. Auch für diese Arbeit ist der Dachshund ein vortrefflicher Würger. Wird der Dachshund sachgemäß für diesen Zweck abgerichtet, so holt er sämtliche Junge mitsamt der Mutter aus dem Bau. Je weniger Spitzmäuse in der Gegend sind, desto mehr räubert sie Kleinwild. J.

Herren- u. Knaben-Kleidung kaufen Sie sehr vorteilhaft in dem Spezialhause für Herren- und Knaben-Kleidung der Firma A. Kick & Comp. Ostenhellweg 23 (gegenüber L. Fischer in Dortmund.)

# Fassung der Bekanntmachung der neuen Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

## Vom 21. Mai 1920. (R.-G.-Bl. S. 1027/1055.)

Auf Grund des Artikels 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1021) wird der Wortlaut der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920, wie er sich aus der Verordnung vom 21. Mai 1920 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Mai 1920.

**Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.**

### I. Beschlagnahme.

§ 1.

Das im Reiche angebaute Getreide (Brotgetreide, Gerste und Hafer), allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus dem beschlagnahmten Getreide hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzstreu, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 56.

Für Grünkern gilt § 10.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Brotgetreide Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) Emer und Einkorn.

Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste; Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 11, 29 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Für die Entfernung von Vorräten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 23, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge bei den Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihrer Weisung zu verfahren.

§ 4.

Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Getreide oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Getreide gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 6.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderungen binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstgebauten Getreide in der Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf an Brotgetreide monatlich zwölf Kilogramm, an Gerste und Hafer monatlich je fünf Kilogramm verbrauchen;
2. die durch die Tarifverträge festgesetzten Deputatmengen an Deputatberechtigte zum eigenen Gebrauche liefern, auch soweit sie die in Nr. 1 genannten Mengen übersteigen;
3. an das im Betriebe gehaltene Vieh die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Mengen Gerste und Hafer verfüttern; diese dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit der Kommunalverband nicht Ausnahmen gestattet;
4. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar verwenden:

| | |
|---|---|
| an Winterroggen | bis zu 155 Kilogramm |
| an Sommerroggen | bis zu 160 Kilogramm |
| an Winterweizen | bis zu 190 Kilogramm |
| an Sommerweizen | bis zu 185 Kilogramm |
| an ungegerbtem Spelz | bis zu 300 Kilogramm |
| an Spelzkernen | bis zu 210 Kilogramm |
| an Gerste | bis zu 160 Kilogramm |
| an Hafer | bis zu 150 Kilogramm |

an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis des Getreides.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle bestimmten Grenze zu erhöhen.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

§ 8a.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Gerste und Hafer aus ihren selbstgebauten Vorräten auf Bezugsschein liefern, soweit der Ankauf auf Bezugsschein gestattet wird. Das nach Maßgabe dieser Bestimmung erworbene Getreide darf nur für den Zweck, zu dem der Ankauf gestattet wurde, verwendet werden. Die Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste oder der Hafer beschlagnahmt ist. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bezeichnete Stelle.

§ 9.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die Bestimmung über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den im § 8 Abs. 1 Nr. 4 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

§ 10.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünkern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1920 dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn oder Gerste bestehen, vor der Reife als Grünfutter in eigenem Betriebe verbrauchen.

§ 12.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der Verfallerklärung (§ 72). Im Falle der Lieferung von Gerste oder Hafer auf Bezugsschein (§ 8a) endet die Beschlagnahme mit der zugelassenen Verwendung.

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle oder einer gemäß § 8a zum Ankauf ermächtigten Stelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 13.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12, Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

### II. Reichsgetreidestelle.

§ 14 bis 17pp.

§ 18.

Das Direktorium hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
b) welche Rückstände aufzusammeln ist;
c) ob und in welchem Umfang, vorbehaltlich der gemäß § 8a getroffenen Bestimmungen, Betrieben, die Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;
d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
e) welches und wieviel Getreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;
f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Winterkorn, zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
g) bis zu welchem Mindestsatze Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;
h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1g festgesetzten Mindestsätzen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 19.

Das Direktorium stellt auf Grund der Festsetzungen nach § 18 Abs. 1c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Bearbeitung des Getreides und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Verwendung des den Betrieben gelieferten Getreides und der Erzeugnisse daraus, für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse der Betriebe, sowie für die Ueberwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 20.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a) für den Erwerb, sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des an sie abzuliefernden Getreides zu sorgen,
b) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern,
c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen,
d) den Betrieben (§ 18 Abs. 1c) die festgesetzten Mengen zu liefern, soweit der Einkauf nicht auf Bezugsschein erfolgt.

### III. Bewirtschaftung der Vorräte.

#### 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Anbau- und Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 29. April 1920 (RGBl. S. 883) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirks an den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 8 Abs. 2, § 63) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung, die Deputate, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden dürfen, und die Zahl der zu ihrem Bezuge berechtigten Personen, sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Grünkernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 22.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirks Lagerräume für die Lagerung von Getreide und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 23.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Getreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn das Getreide zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn es an die Reichsgetreidestelle oder auf Bezugsschein oder zu Saatzwecken nach den gemäß §§ 8a, 9 vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen geliefert wird. Im Falle der Lieferung zu Saatzwecken wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 18 Abs. 1e Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 18 Abs. 1c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 24.

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 32) und zum Futterausgleich (§ 62) zurückbehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1e) hinaus verfügbaren Mengen an Getreide sind stets so bald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Zeitpunkt umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
b) Getreide, das zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt wird,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1d) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 25.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Absatz 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 26. pp.

§ 27.

Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 67, Abs. 1 und des § 73 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anforderungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe des Getreides zu unterstützen.

§§ 28 bis 36. pp.

#### 3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 37.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß das in ihrem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die nach § 72 Abs. 1 Satz 3 sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdrusch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.

§ 38.

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatgutes an Getreide zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alles aus ihrem Bezirk abzuliefernde Getreide der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 33) dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe des Getreides zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten fortlaufend zu führen. Sie hat der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 40.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41.

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite.)

§§ 42 bis 60. pp.

VII. **Ausführungsvorschriften.**

§ 71.

Hat sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch die Reichsgetreideordnungen für die Ernten 1919 oder 1920, oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 15. August 1919 in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. In diesem Falle hat sie die Enteignung vorzunehmen und hierbei die Bestände des Unternehmers, abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3, der Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverbande zu überweisen. Die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72.

Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Vorräte an Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Können Vorräte der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht mehr erfaßt werden, so tritt ihr Wert, oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 73.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittelungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt. In diesem Falle sind die Kommunalverbände auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, zur Deckung der Verwaltungskosten der Vermittelungsstelle einen entsprechenden Teil der ihnen von der Reichsgetreidestelle gemäß § 30 zufließenden Vergütung an die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle abzuführen.

§ 73a.

Die Landeszentralbehörden können Vorschriften über den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung der Schrotmühlen erlassen.

§ 74.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung und die Versorgung vom 25. September 1915 — 4. November 1915 (RGBl. S. 607—728) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen. Diese kann binnen 14 Tagen Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

VIII. **Uebergangsvorschriften.**

§ 75.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der bisherigen Verkehrsregelung für Getreide über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August zu ändern oder zu ergänzen.

§ 76.

Wer mit dem Beginn des 16. August 1920 Vorräte früherer Ernte an Brotgetreide und Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln oder Futtermitteln gemischt in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsortes, bis zum 20. August 1920, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser fortgesetzten Vordruck zum 31. August 1920 Anzeige über die Anmeldungen nach Absatz 1, sowie über die in seinem Eigentum stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 77.

Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs oder eines Landes stehen,

b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Gesellschaft m. b. H., oder der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. stehen,

c) Vorräte, an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen,

d) Vorräte an Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste.

§ 78.

Mit dem Beginne des 16. August 1920 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77), sowie die im §§ 77 unter c erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach dem Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die im § 77 unter c erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betrieb verbraucht werden.

§ 78a.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1920 Hafer früherer Ernten allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn dem Kommunalverband des Lagerungsortes bis zum 20. August 1920 getrennt nach Eigentümern, anzuzeigen. Hafer, der zu dieser Zeit unterwegs ist, ist von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverbande anzuzeigen. § 76 Abs. 2 und § 77 a bis c finden entsprechende Anwendung.

Mit dem Beginne des 16. August 1920 ist der Hafer früherer Ernten für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er sich befindet. Hafer, der zu dieser Zeit unterwegs ist, ist für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er nach beendeter Beförderung abgeliefert wird. Für den hiernach beschlagnahmten Hafer gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, in welchem Umfang der Hafer trotz der Beschlagnahme verfüttert, verarbeitet oder sonst verwendet werden darf. Soweit der Hafer hiernach nicht verfüttert, verarbeitet oder sonst verwendet werden darf, haben die Kommunalverbände die beschlagnahmten und die in ihrem Eigentum stehenden Vorräte mit Ausnahme der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Uebergangsbestimmungen treffen.

IX. **Schluß- und Strafvorschriften.**

§ 79.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, mit Ausnahme der §§ 58 bis 61 nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte.

§ 80.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 1 zuwider handelt,
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterläßt,
4. wer den Vorschriften in § 8a Satz 2, 3, § 9 Satz 2 oder den auf Grund der §§ 8a, 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwider handelt oder wer Getreide zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist,
5. wer den gemäß § 18 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlt oder ausmahlen läßt,
6. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Betrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt,
7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,
8. wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 50 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
9. wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 78a Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
11. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz, § 12 Abs. 2, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. mit den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 3 Abs. 3, 4, §§ 58, 59, 61, 62, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 Abs. 1, § 73a erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 10 bis 13 auf Einziehung des Getreides oder der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Backwaren eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, sollen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 81.

Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83.

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1920 in Kraft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Mai 1920.

—⊛—

Vorstehende wichtigsten Bestimmungen für die Besitzer von Brot- und Futtergetreide bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis und machen hierbei noch besonders auf folgendes aufmerksam:

Zu § 1. Für das Erntejahr 1920 ist der Reichsgetreidestelle abweichend vom Vorjahre wiederum die Bewirtschaftung aller Getreidearten (Brotgetreide, Gerste und Hafer) allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, übertragen worden. Der Hafer ist, wie die anderen Getreidearten, wiederum beschlagnahmt.

Die übrigen, bisher ganz oder teilweise öffentlich bewirtschafteten Bodenerzeugnisse, insbesondere Buchweizen und Hülsenfrüchte, sind für den Verkehr vollständig freigegeben.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 4. Diese Bestimmung macht insbesondere auch den Verkauf von Getreide auf dem Halme von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalverbandes abhängig. Es soll dadurch Versuchen, Getreide der Beschlagnahme zu entziehen oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen, entgegen getreten werden.

Der Kommunalverband wird daher seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn der Verdacht einer Umgehung der Vorschriften der Reichsgetreideordnung ausgeschlossen erscheint und nachweislich ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis für den Vertragsabschluß vorliegt.

Zu § 6 Abs. 1. Zuständige Behörde ist der Landrat.

Zu § 8 Abs. 1 Ziffer 1. Die Mengen an Brotgetreide, Gerste und Hafer, die die Selbstversorger zu ihrer Ernährung verbrauchen dürfen, sind in der Reichsgetreideordnung selbst festgesetzt worden. Zu beachten ist, daß vom 15. August 1920 ab Selbstversorger an Gerste und Hafer monatlich je fünf Kilogramm zur Ernährung verbrauchen dürfen.

Zu § 8 Abs. 1 Ziffer 2. Die Lieferung von Getreide an Deputatberechtigte ist zulässig, soweit in Tarifverträgen Deputatmengen als Lohn festgesetzt worden sind. Die Deputatmengen dürfen nur zum Eigenverbrauch geliefert werden, d. h. die Beschlagnahme der Deputatmengen endet erst mit dem zulässigen Verbrauche durch den Deputatberechtigten. Letzterer darf also die Deputatmengen nicht durch Kauf, Tausch, Schenkung oder auf sonstige Weise veräußern. Selbstverständlich findet auf die Deputatmengen, soweit es sich um Brotgetreide handelt, die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Mai 1915 (R. G. Bl. S. 381) Anwendung.

Zu § 8 Ziffer 3: Die Festsetzung der Mengen an Gerste und Hafer, die an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttert werden dürfen, ist einer besonderen Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten.

Ausnahmen von dem Verbot, die Früchte in ungedroschenem Zustande an das im Betrieb gehaltene Vieh zu verfüttern, sind nur in Fällen dringendsten wirtschaftlichen Bedürfnisses zuzulassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

Zu § 8 Absatz 2: Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, also Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne des § 8 Abs. 2. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden. Für Streitigkeiten, die sich aus der Rückwirkung der Beschlagnahme auf laufende Naturallieferungsverträge ergeben, gilt nicht § 13, vielmehr hat die Feststellung der Entschädigung für den Wegfall der Naturalleistung im Streitfalle durch das ordentliche Gericht zu erfolgen.

Zu § 8a: Die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit des Ankaufs und der Lieferung von Gerste und Hafer auf Bezugsscheine, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bezeichneten Stelle zu treffen sind, bleiben abzuwarten. Vor diesem Erlaß abgeschlossene Kaufverträge sind nichtig.

Zu § 9: Ueber den Verkehr mit Saatgut ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 11: Das Verbot der Verwendung von selbstgebautem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide oder Gerste besteht. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen, als Besatz anzusprechenden Mengen, Früchte, bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht.

Zu § 12 Abs. 1: Die Beschlagnahme endet, abgesehen von den im § 12 Abs. 1 erwähnten Fällen erst mit dem Untergang der Früchte. Es bleiben also z. B. auch Selbstversorgungsvorräte, die sich zur Verarbeitung oder in bereits verarbeiteten Zustande auf einer Mühle usw. befinden, für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Zu § 13: Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 43: Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 47: Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 3 bestraft.

Zu § 71 Abs. 1: Zuständig für die Schließung des Betriebes ist die Ortspolizeibehörde.

Zu § 71 Abs. 2: Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Beim Vorliegen der Voraussetzung ist von der Befugnis nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Zu § 72 Abs. 1: Falls die Reichsgetreidestelle es verlangt, ist der Kommunalverband verpflichtet, die erwähnten Vorräte für verfallen zu erklären, und zwar grundsätzlich zu Gunsten der Reichsgetreidestelle.

Hörde, 20. Juli 1920.

**Der Kommunal-Verband Hörde-Land.**

## Bekanntmachung.

Die durch die Gemeindevertretungen

Hacheney unterm 6. März 920,
Löttlemberg unterm 18. April 1920,
Wellinghofen unterm 18. März 1920,
Niederhofen unterm 7. März 1920 und
Wichlinghofen unterm 14. März 1920

beschlossenen Eintrittskarten- und Lustbarkeitssteuer-Ordnungen haben sämtlich am 30. Juni 1920 unter Nr. 1126/20 die Genehmigung des Kreisausschusses Hörde und am 8. Juli 1920 — I 24 Nr. 1229 — die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg gefunden.

Sämtliche Steuerordnungen, welche eine Woche nach dem Tage ihrer Offenlage in Kraft treten, liegen bei den betreffenden Gemeindevorstehern bezw. Ortsvorstehern öffentlich aus vom 10. nächsten Monats ab.

Die bisher gültigen Lustbarkeitssteuerordnungen treten mit dem gleichen Tage außer Kraft. 4400

Wellinghofen, den 24. Juli 1920.

**Der komm. Amtmann:**
Dreising.


## Auch in der Sommerfrische

brauchen Sie nicht auf die beliebte Heimatzeitung zu verzichten. Sie können die „Schwerter Zeitung“ für jede Zeitdauer und nach jedem Ort unter Drucksache beziehen. Die Gebühr für diese Streifbandsendung stellt sich auf **3,50 Mk. pro Woche.** Bei längerem Aufenthalt empfiehlt es sich jedoch, die Zeitung bei der Postanstalt des betr. Ortes, oder bei einem Briefträger zu bestellen. Bestellungen auf Nachsendung der Zeitung werden in unserer Geschäftsst., Gr. Marktstr., erbeten.

**„Schwerter Zeitung“.**

# BILLIGE PREISE!

Prüfen Sie die Qualitäten!
Vergleichen Sie alsdann die Preise!

## Baumwollwaren

| | |
|---|---|
| **Rohnessel,** teils 80, teils 86 cm breit jetzt Meter **11,75** u. | 875 |
| **Hemdentuch,** 80 cm breit jetzt Meter **13,75** u. | 1175 |
| **Bettuch-Nessel,** 160 cm breit jetzt Meter **35,50** u. | 2550 |
| **Haustuch für Bettücher,** 150 cm breit jetzt Meter | 2950 |
| **Schürzen-Siamosen,** 120 cm breit jetzt Meter | 2450 |
| **Kleider-Siamosen u. Bett-Siamosen** jetzt Meter | 1975 |

## Waschstoffe

| | |
|---|---|
| **Baumwoll-Musselin,** helle und dunkle Muster . . . jetzt Meter **15,50** u. | 975 |
| **Voile-Imitat,** halbhelle Dessins jetzt Meter | 1250 |
| **Dirndel-Waschstoffe** . . . . jetzt Meter | 1975 |
| **Woll-Musselin** . . . . . jetzt Meter | 3175 |
| **Glatte Voll-Voiles,** weiss doppeltbreit . jetzt Meter **39,50** u. | 3500 |
| **Frotté,** hübsche Streifen und Karos ca. 110 cm breit . . . jetzt Meter | 5900 |

## Kleiderstoffe - Seide

| | |
|---|---|
| **Messaline,** reine Seide, ca. 47 cm breit schwarz, marine, rübenrot, lila, bleu, grün . . . . . jetzt Meter | 2950 |
| **Messaline,** gute Kleiderware, ca. 85 cm breit, schwarz, weiß, marine, lila, weinrot, braun, grün jetzt Meter | 8900 |
| **Crêpe de chine,** besonders gute Qualität, ca. 100 cm breit, schwarz, weiß, rosa, marine, lila, braun . . jetzt Meter | 9500 |
| **Eolienne,** Halbseide, ca. 100 cm breit, schwarz, marine, braun jetzt Meter | 7850 |
| **Kammgarn-Serge,** reine Wolle ca. 100 cm breit, in marine, bleu, lila, rübenrot, hellrot . . . jetzt Meter | 7500 |

## Trikotagen - Wäsche

| | |
|---|---|
| **Herren-Trikothemden,** imit. Makko 5 Größen . . . jetzt 51,— 48,— | 4500 |
| **Herren-Trikothosen,** imit. Makko 5 Größen . . . jetzt 45,50 42,50 | 3950 |
| **Damen-Taghemden,** teils mit gesticktem Rumpf, teils mit Stickereigarnierung jetzt 49,— 39,50 | 3450 |
| **Damen-Beinkleider,** Knielasson, im Bein gestickt, teils mit Stickerei-Volant, teils offen oder geschlossen jetzt 49,50 39,50 | 2950 |
| **Untertaillen** mit reicher Stickerei-Garnierung . . . . jetzt 22,50 17,50 | 1350 |

## Sämtliche Damen- und Mädchen-Konfektion bedeutend im Preise ermäßigt!

# Basse & Uerpmann :: Iserlohn

---

Statt Karten.

Die Verlobung unserer Tochter **Lissi** mit dem Kaufmann Herrn **Franz Lippmann** erlauben wir uns hierdurch mitzuteilen

**Louis Stratemann u. Frau**
**Julie** geb. Voss

Bielefeld

Lissi Stratemann
Franz Lippmann
Verlobte

Osnabrück

Juli 1920.

4419

---

Else Hülscher
Eduard Golberg
Verlobte

Schwerte — Lünen

im Juli 1920.

4406

---

**Achtung. Achtung.**

Am 6. August findet im Lokale Wilkes, Bahnhofstraße 17 ein 4424

**Zuschneide-Kursus**

statt. Anmeldungen werden am 6. August von 3—6 u. 7 bis 10 Uhr abends dort entgegen genommen.

---

Habe mich in 4421

**Hagen, Restauration Tigges**
**Markt 16** niedergelassen als

**prakt. Tierarzt.**

**Dr. med. vet. Wever**

Fernsprecher Amt Hagen No. 691.

---

**Von heute ab** erhalten Sie bei mir wieder einen guten, billigen

**Friedens-Anzug**

in allen Farben und Auswahlen von **800.— Mk.** an. Ich bitte jeden, mein Lager ohne Kaufzwang zu besichtigen und sich von der Güte der Stoffe zu überzeugen. Verarbeite nur gute Friedenszutaten und sämtliche Neuanfertigungen verstehen sich einer erstklassigen Massarbeit. Auf Wunsch versende auch Stoffmuster nach ausserhalb und können Sie sich von der Preiswürdigkeit meiner Stoffe überzeugen. 4407

**Heinrich Ufer**
Tuchlager und Schneider-Geschäft
**Schwerte, Hagenerstrasse 26.**

---

**Statt besonderer Anzeige.**



Donnerstag mittag 12 Uhr entschlief sanft nach schwerem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegervater, Grossvater, Schwager und Onkel, der

**Maurermeister**
**Karl Hütte**

im Alter von 71 Jahren. 4409

Um stille Teilnahme bitten

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

Lichtendorf, den 30. Juli 1920.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 2 Uhr vom Sterbehause aus statt.

---

**Kleehen-Häckfel**

garantiert nur aus geschnittenem Kleeheu bestehend, ohne jede Beimischung

empfiehlt 4414

**L. Weinberg.**

---

**Einladung zur Sitzung der Stadtverordneten**
**am Freitag, 6. August, nachm. 5 Uhr**
im Rathaussaal hierselbst.

Tagesordnung:

**Oeffentliche Sitzung.**

1. Uebernahme von Bürgschaften für das kommunale Elektrizitätswerk „Mark".
2. Bewilligung von 12 000 Mark für die Zwecke der Kriegswohlfahrt für die Monate Juli, August und September 1920.
3. Aufnahme eines Darlehns für die noch zu erstattenden Kriegswohlfahrtsausgaben für Rechnung des Reichs.
4. Genehmigung des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1920.
5. Genehmigung der Rechnung der Roten Kreuzkasse für 1919.
6. Enleihung des Darlehns von 100 000 M. für das Gaswerk und 50 000 M. für das Wasserwerk bei der Sparkasse hierselbst.
7. Genehmigung von Grunderwerbsverträgen.
8. Vertrag mit der Provinz Westfalen betr. Herstellung eines Bürgersteiges an der Hörderstraße.
9. Bewilligung eines Beitrages für den Ruhrverband.
10. Erlaß einer Polizei-Verordnung betr. Wohnungsordnung für den Stadtbezirk Schwerte.
11. Ermächtigung der Sparkasse, als Annahmestelle für das Reichsnotopfer tätig zu sein.
12. Erhöhung der Entschädigung für die Revision der städtischen Rechnungen.
13. Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder der Waldkommission.
14. Bewilligung von 200 M. für die Rückwandererhilfe.
15. Erhöhung von Pflegesätzen.
16. Erhöhung der Zuschüsse für die beiden Krankenhäuser hierselbst.
17. Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren.
18. Desgl. der Gebühren für Benutzung der Kanalisation.
19. Ersatzwahl für den Schiedsmann im 1. Bezirk.
20. Wahl einer Vertreterin in den Beirat der Fürsorgestelle.
21. Mitteilungen.

Schwerte, den 29. Juli 1920. 4390

**Der Stadtverordneten-Vorsteher:** Jöckel.

---

**Bekanntmachung.**

Unter dem Rindviehbestande des Brennereibesitzers **Wilhelm Potthoff** und der Fuhrunternehmer **Gebr. Sohlenkamp** ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ueber alle im Stadtbezirk Schwerte liegenden Ruhrweiden wird die Sperre verhängt.

Schwerte, den 28. Juli 1920. 4411

**Die Polizeiverwaltung:** Rohrmann.

---

Zur Spritverteilung liefern in bekannter Güte:

**Branntwein- u. Tafellikör-Essenzen.**

**Gebrüder Baecker**
Dortmund
äther. Oele, Essenzen, Grundstoffe, giftfreie Farben
Lauenburgerstraße 7.

Tüchtige Vertreter an allen Plätzen gesucht. 4387

---

**Kautabak**

Rolle M. 2.—
Wiederverkäufer M. 1.80.

**Karl Kühl.** 4318

---

Habe noch einige

**Kaninchen**

abzugeben.

W. Haumann, Haus Billigst.
Hofeingang links.

---

**2 Paar Schuhe N. 42,**
**1 Tür-Schaukel** (Trapez), 4420
**1 weisse Turnerhose** (für 12 jährigen)
**1 Uhr (Regulator)**
zu verkaufen.
Zu erfr. in der Geschst.

---

**2 Anzüge**

(Friedensware) zu verkaufen

**Bismarckstr. 7, part.**

---



Freitag morgen 11½ Uhr entschlief nach kurzem, schwerem Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Grossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante, Frau 4412

**Wilhelmine Kohlhauer**
geb. Zölzer

im Alter von beinahe 66 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten:

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

Westhofen, den 30. Juli 1920.

Die Beerdigung findet Montag nachmittag 4½ Uhr vom Sterbehause, Bahnhofstr. 15, aus statt.

---

**Herren- u. Damenstoffe**

für **Anzüge, Mäntel, Kostüme,** von einfachster bis feinster Qualität, stets in Auswahl am Lager. Schneider stehen zur Verfügung. **Anzüge** nach Mass mit wirklich guten **Friedenszutaten** von **580.— Mk.** an.

**Frau Wilhelm Meyer**
Hörderstrasse 54 I. Etg. 4430
Eingang durch den Hof.

**Damen-Kostümstoff,** blau, doppelt breit, reine Wolle — billig — eingetroffen.

---

Einen großen, scharfen, tiegerbraunen 4400

**Hofhund**

hat billig abzugeben.

Heinr. Dahlbüdding
Höchsten Nr. 82.

---

**Kastenwagen**
(Stellmacherarbeit)
empfiehlt billigst
**Fr. Rahlenbeck** 4427
Schwerte :: Ostenstraße 9

---

Schönes 4401

**Laden-Regal**

4 Meter lang, zu verkaufen.

**Sommerberg 77.**

---

Guterhaltene 4397

**Küche**

für 1000 Mk. zu verkaufen.
Zu erfr. in der Geschst.

---

2 Paar neue 4416

**Militär-Stiefel**

Größe 42, preiswert zu verkaufen.
Richardstraße 4, part.

---

**Wohnungstausch!**

Eine schöne 3 Zimmer-Wohnung in den Rosen gegen eine 3—4 Zimmer-Wohnung in Schwerte zu tauschen gesucht.

Offerten unter G. 4433 an die Geschst. d. Ztg.

---

Bauaufseher sucht in Schwerte

**4—5 Zimmer-Wohnung**

mit Badeeinrichtung für sofort oder zum 1. Oktober.

Offerten unt. G. 4403 an die Geschst. d. Ztg.

---

Junger Mann sucht

**möbl. Zimmer**

evtl. mit voller Pension.

Gefl. Angebote u. G. 4408 an die Geschst. d. Ztg.

---

Junger Mann findet

**Kost u. Logis.**

Wo, sagt die Geschäftsst. d. Ztg. 4410

---

Suche zum 1. August od. später einen ordentlichen

**Jungen**

14—15 Jahre, zum Milchfahren und leichte Arbeit.

**Otto Heimann**
4377 **Sommerberg.**

---

Saubere, ehrliche

**Putzfrau**

bei gutem Lohn sofort gesucht. Näheres 4398

**Bahnhofstrasse 29 II Matschink.**

---

**Mädchen**

gesucht für sofort od. später.

**Bahnhofstr. 24 I.**

---

Ein zuverlässiges

**Mädchen**

für halbe oder ganze Tage gesucht. 4336

**Frau Pastor Klinker**
**Westhofen.**

---

Jüngeres 4425

**Morgen-Mädchen**

möglichst per sofort gesucht.

**Von wem, sagt die Gesch.**

---



Wie ist es möglich, eine Rückgratverkrümmung zu bessern, zu heilen? Illustr. Broschüre geg. Einsendg. von 2 Mk. von Franz Menzel Blasewitz bei Dresden

---

**Dorflinde mit Berlit**

vernichtet verblüffend

**Goldgrist**

5-fach stark, geruchlos, in Apotheken u. Drogerien.

---

**Briefmarken-Albums**

vorrätig in der

**Buchhandl. C. Braus**

# Fischer

**Dortmund + Ostenhellweg 22/24**

Größtes Spezialhaus für Herren-, Jünglings- & Knaben-Kleidung

# Billige Preise

**Herren-Anzüge** in glatten oder sportformen, mit aufgesetzten Taschen, Rücken- oder ganzem Gurt, aus Buxkin- und Cheviotstoffen in modernen Farben **195.00**
Mk. 975.— 875.— 775.— 600.— 590.— 490.— 390.— 250.—

**Herren-Ueberzieher** in Ulster- Sport- und Schlüpferformen, teils mit Raglanärmel in Covercoat und Cheviotstoffen, in hellen und dunklen Farben **210.00**
Mk. 975.— 875.— 775.— 690.— 590.— 490.— 390.— 290.—

**Loden-Mäntel** **165.00**
in braunen, grauen und grünen Farben
Mk. 550.— 450.— 375.— 275.— 195.—

**Herren-Hosen** aus starken, soliden Buxkin, Cheviot und Kammgarnstoffen, mit guten Zutaten, bestens verarbeitet **58.00**
Mk. 195.— 175.— 150.— 110.— 95.— 78.— 68.—

**Herren-Strohhüte** moderne Matelotformen, aus guten Bast-, Rustic- und Pedalgeflechten **15.00**
Mk. 45.— 33.— 29.— 27.50 22.50 19.75

**Herren-Unterwäsche** farbige Carnituren, Jacke u. Hose aus prima Trieot, in hellgrau, bleu und braun **68.00**
Größe 6 Mk. 76.— Größe 5 Mk. 72.— Größe 4

**Weiße Oberhemden** **95.00**
mit festen Manschetten, aus besten Rumpfstoffen, mit feinen Rips- u. Piqué-Einsätzen, erstklassige Fabrikate
Mk. 135.— 125.— 110.—

**Farbige Oberhemden** **95.00**
aus guten Perkal- und Zephirstoffen, in modernen Streifen, teils mit passenden Stehumlegekragen oder weichen Sportkragen u. weichen Umschlagmanschetten
Mk. 130.— 120.— 110.—

**Querbinder** **5.90**
aus gestreiften und karierten Zephyrstoffen in 30 Farbenzusammenstellungen . . . . . Mk.

**Herren-Wäsche-Kragen**
nur beste Fabrikate, in allen Weiten und Höhen.
Steh-, Eck- und Klappkragen . . . . . Mk. 8.75
Stehumlegekragen . . . . . Mk. 9.75

**Weiche Sportkragen** 5.90
aus Batist-, Panama-, Rips u. Piquestoffen Mk.

**Dauer-Wäsche**
abwaschbar, beste Qualitäten.
Steh- und Eckenkragen . . . . . Mk. 5.50
Klappenkragen . . . . . Mk. 6.50
Stehumlegekragen . . . . . Mk. 7.50

**Jünglings-Anzüge** in glatten sowie neuen Sportform. **119.00**
mit aufgesetzten Taschen und Gürtel
Mk. 575.— 475.— 375.— 275.— 175.—

**Knaben-Anzüge** in hochgeschlossenen und offenen Jacken-Schlüpf- und Einknöpfformen **40.00**
Mk. 250.— 175.— 125.— 95.— 75.—

**Knaben-Wasch-Anzüge** **40.00**
in Einknöpf-, Schlüpf- und Kieler-Formen, aus einfarbigen und gestreiften Waschstoffen
Mk. 125.— 110.— 95.— 75.— 55.—

**Kieler-Anzüge** aus guten blauen Cheviot- und Melton-Qualitäten in voller Ausstattung **115.00**
Mk. 350.— 275.— 190.—

**Jünglings- und Knaben-Ulster** **80.00**
Pyjacks-, Loden-Mäntel und Capes aus guten Stoffen in modernen Formen und Farben
Mk. 350.— 290.— 250.— 175.— 125.—

**Leibchen-Hosen** **9.75**
in allen Größen. aus derben Buxkin-Qualitäten . Mk.

**Knie-Hosen** . . . . . Mk. 25.— **19.75**

**Biberhemden** gute Qualitäten in verschiedenen Farben, teils einseitig, teils doppelseitig gerauht **33.00**
Mk. 59.— 49.— 39.—

**Nesselhemden** gute Qualität Mk. **33.00**
mit farbigen Einsätzen . . . . . Mk. **38.00**

**Unterhosen** prima Cöperstoff . . Mk. **7.25**

**Unterhosen** aus grauem Trieot . Mk. **14.75**

**Sporthemden** kurze Form, für Fußball, Ruder u. Leichtathletik, aus starken soliden Stoffen, in weiß Mk. **16.50**
in schwarz . . . . . Mk. **19.75**

**Schwarze Sport-Tricotjacken 14.75**

---

**Lichtspiele zur Reichskrone**

Nur 3 Tage
Heute bis Montag:
Das große Programm

**Vampire**

II. Teil. 6 Akte.
Episode 4 und 5.
Das Gespenst.
Die Flucht des Toten

Außerdem:

**Mascotte.**

Nach dem Roman:
**Die Ballhausanna.**
Eine Schilderung Berliner Verhältnisse in 4 Akten.
Packende, ergreifende Handlung.

**Die Ersatzjungfrau.**
Lustspiel in 2 Akten.
Helene Voss in der Hauptrolle.

---

**Varietee zum alten Rathaus.** 4416

Morgen, Sonntag:
**Vollständig neues Programm.**
Beginn nachm. 4 Uhr.

---

**Hotel Duisberg**
Café—Restaurant.

Sonntag, den 1. August:
**KONZERT**
der Geigensolistin Frl. Meise, Hörde.
Eintritt frei. Anfang 4 Uhr.
Stade-Pilsener im Ausstich. 4429

---

**Turnverein „Einigkeit", Holzen**
Mitgl. d. Deutsch. Turnerschaft
begeht am **Sonntag, den 1. August 1920** im Lokale des Herrn Aug. Michel in den Rosen sein diesjähriges
**Vereins-Wetturnen.**
Beginn des volkstüml. Wettkampfes morgens 9 Uhr, des Gerätewettkampfes nachm. 3 Uhr.
Freunde und Gönner, sowie die passiven Mitglieder sind freundlichst eingeladen.
4428 Der Vorstand.

---

**Achtung!** **Achtung!**
**Auf nach Wandhofen!**
Am Sonntag, den 1. August feiert der
**Turnverein „Gut Heil" Wandhofen**
sein diesjähriges 440.
**Sommer-Fest**
bestehend aus
turnerischen Aufführungen, Konzert und Ball
Insbes. gelangen zwei Aufmärsche zur Vorführung.
Anfang 4 Uhr.
Das Festkomitee.

---

**Zentral-Hotel Sternberg.**
Sonntag, den 1. August 1920:
**KONZERT.**
Erstklassige Musik. 4418
Eintritt frei. Anfang 5 Uhr.
C. Jungesblut.

---

**Achtung!** **Achtung!**
Sonntag, den 1. August:
**Großes Tanzvergnügen**
im Hotel Kaiserhof.
Anfang 3 Uhr. 4413 Anfang 3 Uhr.

---

**Ich empfehle:**

**Salat- und Backöl**
Feinste Ware, per Liter Mk. **26.00**

**Süssrahmmargarine**
Marke Silsa . . per Pfund Mk. **13.00**

**Gelbe Riesenerbsen**
per Pfund Mk. **2.40** 4415

**Kochsalz** per Pfund Mk. **0.25**

**Seifenpulver** (Reichsware)
gegen Marken . . . . . Paket Mk. **3.50**

**Holländer Käse**
Vollfetter Gouda, per Pfund Mk. **16.00**

**L. Weinberg.**

---

**Prima Strohhäcksel**
empfiehlt 4422
**Carl Lethaus.**

---

**Trauerbriefe** liefert schnellstens **Druckerei C. Braus.**

---

**Mieterschutz-Verein.**

Sonntag, 1. August, vormittags 10 Uhr:
**Mitglieder-Versammlung**
in der Wirtschaft Köster.
Zahlreiches Erscheinen erwünscht. 4432
Der Vorstand.

---

**Klavier und Harmonium**
Stimmen, Reparaturen, Aufpolieren
**Gendrong**
Schwerte 1433
Brückstrasse 9.

---

4395
**50 000 Mk.**
auch in klein. Beträgen, an Leute jed. Standes gegen Zinsen u. Ratenzahlung vom Selbstgeber auszuleihen durch
**W. Brelländer**
Dortmund
Westenhellweg 17, 4. E.

---

**Zigarren, Zigaretten, Tabake**
finden Sie in großer Auswahl bei billigsten Preisen im 4108
**Zigarren-Geschäft W. Brecht Nachf.**
— Bahnhofstraße 26. —
(Fabrikate erster Fabriken).

---

**Freiwilliger Verkauf.**

Am Montag, den 2 August, nachmittags 4 Uhr anfangend, werde ich in Westhofen, am Hause Bahnhofstr. 30 folgende Sachen gegen bar versteigern: 4396

3 Tische, 1 grosser Schneidertisch, 8 Stühle, 2 Spiegel, 1 gute Schneidernähmaschine, Schneider Handwerkszeug, Anrichte, 1 Kommode, 1 Mantelstock, 1 Treppenleiter, Kinderwagen, Kinderstuhl, Eckbrett, Hackbrett, Nachtstuhl, Kopierpresse, Wurstmaschine, 2 Garderobeständer, 2 Vasen, div Lampen, Bilder, 2 Damenhüte, 1 Regal, Kappushobel, 1 zweischläfiges Bett usw.

Heinrich Böcker, Versteigerer.

---

**Fabrikanwesen**
für mittlere Maschinenfabrik geeignet ca. 1000 bis 1500 qm Arbeitsfläche
**zu kaufen gesucht.**
Angebote erbeten unter G 4290 a. d. Geschst.

---

**Schuhwaren** Massarbeit und Reparaturen: liefere schnell, gut und billig Auf besonders eilige Arbeit kann gewartet werden.
Leder-Preisabschlag!
H. Hitzegrad, Schuhmachermeister
— Senningweg 26. —